

Ausschussvorlage KPA 20/32

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und
anderer schulrechtlicher Vorschriften**

– Drucks. [20/6847](#) –

1. Elternbund Hessen e. V.	S. 1
2. AG der Hessischen Handwerkskammern, Handwerkskammer Wiesbaden und Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main	S. 2
3. Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 8
4. ACDL Hessen, Wiesbaden	S. 10
5. Hessische Lehrkräfteakademie, Frankfurt	S. 12
6. EPN Hessen, Entwicklungspolitisches Netzwerk, Frankfurt	S. 18
7. Haba Digitalwerkstatt, Frankfurt	S. 20
8. VhU, Frankfurt	S. 26
9. Fachschaft Lehramt Uni Frankfurt (L-Netz)	S. 31
10. Hessischer Industrie- und Handelskammertag, Wiesbaden	S. 34
11. Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ABL), Frankfurt	S. 41
12. Hessischer Landkreistag, Wiesbaden	S. 45
13. Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusminis- terium, Wiesbaden	S. 47
14. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden	S. 54
15. Netzwerk Digitale Bildung,	S. 57

unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:

16. Sichere Bildung JETZT, Olaf & Undine Balk	S. 61
---	-------

Frankfurt am Main, den 29. Juli 2021

Presseerklärung des elternbund hessen e. V. (ebh) zum Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das geänderte Hessische Lehrerbildungsgesetz wird den heutigen Anforderungen – insbesondere nach der Pandemie – nicht gerecht.

Im Entwurf geht es in erster Linie um Stoffvermittlung in homogenen Lerngruppen in den klassischen Schulformen Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Förderschule. Grundschulen, Gesamtschulen und Inklusive Schulen mit ihrer heterogenen Schülerschaft fordern aber Individualisierung. Außerdem hat jede*r Schüler*in ein Recht auf individuelle Förderung, das fehlt in § 1 bei der Aufgabenaufzählung. Und Schule muss mehr leisten als Stoffvermittlung, § 3 des Hessischen Schulgesetzes spricht von „Bildung und Erziehung“.

Wichtige Grundlagen für das Lernen, wie Beziehung und Bewegung, sucht man vergebens. Wie bitter diese unseren Kindern fehlen können, hat sich während des Lock-Downs gezeigt. Auch andere Erfahrungen aus der Pandemie hätten zur Weiterentwicklung des Lernens ausgewertet werden und in die Ausbildung einfließen müssen.

Und es fehlen viele weitere Punkte, die für das Zusammenleben in der Schule von großer Bedeutung sind: Lehrer*innen brauchen Kenntnisse über die Kinderrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention, über Mitspracherechte von Schüler*innen und Eltern, über den Umgang mit Eltern in Elternabenden und bei Elterngesprächen.

Das große aktuelle Thema „Digitalisierung“ ist lediglich ein Stichpunkt bei der Aufgabenbeschreibung. Der elternbund vermisst die Konzeption für den Unterricht, die Didaktik und die Herausforderungen für die Lehrkräfte.

Der Kultusminister hat angekündigt beim Fach Deutsch einen Schwerpunkt setzen zu wollen. Dazu müssten **alle Lehrer*innen** die Stufen zum Erwerb der Schriftsprache kennen. Im Entwurf ist das nicht zu finden. Viele Schüler*innen haben Probleme mit der deutschen Sprache, hier muss dringend nachbearbeitet werden – bereits jetzt gibt es knapp 7 Millionen funktionelle Analphabeten.

Die Vorgaben zur Ausbildung der Förderschullehrer*innen sind nicht zeitgemäß: Zwar müssen sie eine Prüfung zur Diagnostik absolvieren, aber die dazu gehörende Förderung (Förderplan) wird außeracht gelassen. Das wäre so, als wenn Ärzte eine Krankheit diagnostizieren und sich um die Behandlung nicht kümmern. Auch die Reduzierung auf **ein** Unterrichtsfach ist bei zunehmender inklusiver Bildung nicht nachvollziehbar.

„Dieses Gesetz bietet für unsere Kinder mit Blick auf die Zukunft und nach den Erfahrungen der Pandemie viel zu wenig“, so Reiner Pilz, stellvertretender Vorsitzender des ebh. „Wenn wir für diese Arbeit Noten geben müssten: eine glatte 6 – Sitzenbleiben!“

Kontakt:

Reiner Pilz

Stellvertretender Vorsitzender

Tel.: 0176 / 81 74 79 15

E-Mail: r-pilz@gmx.de, vorstand@elternbund-hessen.de



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/6847 –

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs, weiterer schulrechtlicher Vorschriften und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Dies tun wir sehr gerne, hier insbesondere zu Artikel 1 des Gesetzes, dem Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG):

Für das hessische Handwerk mit seinen über 75.000 Betrieben, in denen rund 368.000 Menschen, d. h. über 10 Prozent aller Erwerbstätigen in Hessen, beschäftigt sind, ist die Frage guter Ausbildung und guter beruflicher Qualifikation eine Schlüsselfrage. Über 25.000 junge Menschen finden in den hessischen Handwerksbetrieben eine qualifizierte Erstausbildung.

Grundlage für eine erfolgreiche Ausbildung im Handwerk bildet eine sehr gute und breitgefächerte schulische Bildung der Schülerinnen und Schüler. Basis hierfür wiederum sind sehr gut ausgebildete und auf den Schuldienst pädagogisch gut vorbereitete Lehrkräfte. Das novellierte HLbG bietet hierfür den richtigen gesetzlichen Rahmen.

Insbesondere begrüßen wir, dass mit § 1 Absatz 3 HLbG wichtige Querschnittsthemen, wie beispielsweise berufliche Orientierung und Digitalisierung, explizit genannt und in der Lehrkräftebildung verankert sind.

Für unsere Betriebe ist gerade eine berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler in den allgemein bildenden Schulen existenziell. Die drei hessischen Handwerkskammern fordern daher zusammen mit den Industrie- und Handelskammern schon seit längerem die Verankerung der Berufsorientierung in den Curricula der Lehrkräftebildung und ein hierzu flächendeckendes Angebot im Studium. Näheres hierzu ist auch der Anlage „Berufliche Orientierung im Lehramtsstudium“ zu entnehmen.

17. Januar 2022

Ihr Zeichen: I 2.8
Unser Zeichen: HA

Ansprechpartner:
Andreas Haberl
Telefon 0611 136195
Telefax 0611 136-8195
andreas.haberl@
hwk-wiesbaden.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen
Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei
hessischen Handwerkskammern
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden.

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsidentin:
Susanne Haus
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W



Den in diesem Forderungspapier aufgeführten Beispielen an der TU Darmstadt und Universität Gießen folgend, sollten jetzt Seminarangebote zur Berufsorientierung an allen hessischen Universitäten verankert werden. Denn nur durch eine frühest- und bestmögliche Qualifizierung von Lehrkräften kann das Ziel der „Verordnung für Berufliche Orientierung“ in Schulen wirklich erreicht werden.

Eine flächendeckende Ausweitung des Seminarangebots unterstützt zudem die Ziele der hessenweiten Strategie zur „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf (OloV)“. Für dieses Seminarangebot bieten wir unsere aktive Unterstützung an. Durch die aktive Einbeziehung der Kammern (bspw. durch Gastvorträge) kann ein unmittelbarer Einblick in die aktuellen praktischen Aktivitäten der Beruflichen Orientierung geschaffen werden. Durch eine frühestmögliche Qualifizierung von angehenden Lehrkräften wird folglich ein wesentlicher Beitrag für eine erfolgreiche Berufliche Orientierung an Schulen geleistet.

Ebenso begrüßen wir, dass mit der Neufassung des § 2 Absatz 3 HLbG das bisherige Qualifizierungsportfolio, welches sich wohl bislang auf die Sammlung von Nachweisen beschränkte, durch ein über alle Phasen der Lehrkräftebildung fortlaufendes Portfolio abgelöst wird, welches auch den tatsächlichen Kompetenzerwerb der Lehrkraft im Laufe der Ausbildung und dem Berufsleben dokumentieren und dadurch auch die Reflexion mit der eigenen Entwicklung ermöglichen soll.

Wir gehen davon aus, dass dieses fortlaufende Portfolio neben der reinen Selbstreflexion auch als Nachweis dient, wenn es um Laufbahnfragen im Sinne von Beförderungen geht. So kann sichergestellt werden, dass das Führen und Nachhalten dieses Portfolios auch über die Zeit des Referendariats und der ersten Schuljahre der Lehrkräfte hinaus erfolgt.

Im neuen § 3 Absatz 8 HLbG wird für einen Quereinstieg in den hessischen Schuldienst die Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen auch auf Personen zurückzugreifen, die nicht über die bislang geforderten fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Grundsätzlich halten wir diese Option, damit dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken, für eine gute. Sichergestellt werden muss allerdings an dieser Stelle, dass die so gewonnenen Lehrkräfte auch die entsprechenden pädagogischen Fähigkeiten mitbringen, bzw. die Aneignung dieser ihnen hinreichend ermöglicht wird.

In den §§ 10 bis 12 und 14 HLbG werden jeweils in Absatz 1 die Universitäten in Hessen explizit aufgeführt, die ein Studium für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen anbieten. Uns ist bewusst, dass das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in Hessen mittlerweile etwas anders aufgebaut ist, in dem man u. a. über lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge zum Ziel „Berufsschullehrkraft“ kommt. Warum allerdings in § 13 HLbG hier dann nicht die entsprechenden Hochschulen in Hessen aufgeführt sind, erschließt sich nicht.

Zur Dauer, Gliederung und weiteren Ausgestaltung inkl. Prüfungen der pädagogischen Aus- und Weiterbildung haben wir ebenso wie zu den Artikel 2 bis 9 des o. g. Gesetzentwurfs keine Anmerkungen.

Diese Stellungnahme ist insbesondere auch mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main abgestimmt, die Ihrerseits ebenfalls in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen worden ist.

Für Fragen stehen wir gerne im Vorfeld, aber auch im Rahmen der geplanten mündlichen Anhörung Ihres Ausschusses am 9. Februar 2022, zur Verfügung. An dieser mündlichen Anhörung wird für die

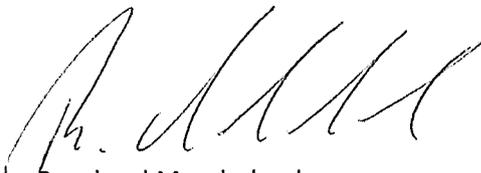


Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Herr Andreas Haberl, Geschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Haus
Präsidentin



Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

Anlage



Hessenweite Verankerung von Seminarangeboten um Lehramtsstudenten auf Berufliche Orientierung vorzubereiten

Die Herausforderungen der modernen Arbeitswelt, der Fachkräftemangel und unvermindert hohe Abbrecherquoten in Ausbildung und Studium unterstreichen die Bedeutung Beruflicher Orientierung (BO). Hierzu wird an Schulen qualifiziertes Personal benötigt. Angehende Lehrkräfte sollten schon im Studium auf diese Aufgabe vorbereitet werden. Erprobte Seminarkonzepte für die Qualifizierung von Lehramtsstudierenden im Bereich der Beruflichen Orientierung liegen bereits vor. Diese gezielte Vorbereitung auf die realen Herausforderungen im Schulalltag sollte hessenweit in der Lehrkräfteausbildung verankert werden.

Hintergründe

1. Berufliche Orientierung stellt viele Lehrkräfte vor Herausforderungen

Mit ihrer Berufswahlentscheidung sind viele junge Menschen überfordert. Lehrer sind – neben Eltern – bei der Entscheidungsfindung die wichtigste Bezugsgruppe. Einer gut strukturierten und auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zugeschnittenen Beruflichen Orientierung kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Der hessische Gesetzgeber hat die Relevanz des Themas erkannt und die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) am 17. Juli 2018 erlassen.

Die praktische Umsetzung des BO-Prozesses stellt jedoch viele Lehrkräfte vor Herausforderungen:

- Lehrkräfte sind häufig nicht ausreichend auf das Thema Berufliche Orientierung vorbereitet
- Didaktisch sinnvolle Konzepte und Lehrpfade sind nur unzureichend bekannt
- Im Lehramtsstudium nimmt Thema „Berufliche Orientierung“ nur eine untergeordnete Rolle ein

Zusammenfassung

Mit der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 hat die hessische Landesregierung das Thema Berufliche Orientierung zielgerichtet aufgegriffen. Damit die Schulen den damit einhergehenden Anforderungen auch gerecht werden können, wird künftig vermehrt entsprechend qualifiziertes Personal benötigt.

An der TU Darmstadt und der Universität Gießen wurden bereits erfolgreich BO-Seminare für angehende Lehrkräfte erprobt; ein didaktisches Konzept zur Integration der BO in das Lehramtsstudium liegt vor.

Mit geringem Mitteleinsatz kann das BO-Seminarangebot für angehende Lehrkräfte an allen relevanten hessischen Hochschulen verankert werden.

Im Ergebnis können über allen hessischen Hochschulen jedes Jahr bis zu 500 Lehramtsstudenten gezielt auf die Aufgabe der Berufsorientierung vorbereitet werden.

2. Verankerung der Beruflichen Orientierung im Lehramtsstudium wurde bereits erprobt
Am Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik der TU Darmstadt wurde das Seminar „Berufliche Orientierung an Schulen“ als Modell für ein systematisches Ausbildungskonzept im Lehramtsstudium entwickelt (Christian Lannert, SoSe 2017). An der Justus-Liebig-Universität Gießen wurde ein vergleichbares Seminarkonzept in Form von zwei Blockangeboten erprobt (Thorsten Wohlgemuth, SoSe 2017).

Die Inhalte beider Seminarkonzepte wurden mit Vertretern von Schulen, OloV, Arbeitsagenturen und den Kammern abgestimmt. Damit ist ein enger Praxisbezug gewährleistet. Die Seminare bereiten auf diese Weise die Grundlage einer später erfolgreichen Beruflichen Orientierung an den Schulen vor.

3. Ziele und Inhalte der Seminare

Drei Kompetenzbereiche werden in den Veranstaltungen vermittelt:

1. Sensibilisierung für die Bedeutung des Berufsorientierungsprozesses und dessen komplexer Natur. Damit verbunden die Verzahnung von Theorie und Praxis und die Fähigkeit zur Navigation durch den „Maßnahmenschungel“ im schulischen Alltag.
2. Best-Practice Vermittlung von konkreten Maßnahmen zur beruflichen Orientierung: Was wirkt, wie wirkt es und unter welchen Bedingungen?
3. Methoden zur erfolgreichen regionalen Netzwerkarbeit: Erfassung des regionalen Unterstützungsangebots und Übergangsmagements sowie Kooperation und Koordination mit den auf diesem Gebiet aktiven Akteure.

4. Flächendeckende Verankerung der Seminare mit geringen Kosten möglich

Mit den existierenden Seminarangeboten wurden exzellente praxisbezogene Grundlagen zur Qualifizierung von angehenden Lehrkräften während des Studiums geschaffen. Mit geringem Mitteleinsatz könnten an allen hessischen Universitäten jedes Jahr bis zu 500 Lehramtsstudenten auf die Herausforderungen der Berufsorientierung vorbereitet werden. Im Ergebnis stünden mittelfristig an den Schulen fachkundige Lehrkräfte für die Berufsorientierung zur Verfügung. Damit würde ein wesentlicher Beitrag für eine erfolgreiche Berufsorientierung an Schulen geleistet.

Fünf hessische Universitäten an denen ein Lehramtsstudium möglich ist

Kosten pro Seminar 2 SWS pro Semester:

- ▶ ca. 2.000 EUR, bis zu 50 Lehramtsstudenten erreichbar

Kosten pro Jahr in einer Universität (2x Seminar; 1x pro Semester):

- ▶ ca. 4.000 EUR, bis zu 100 Lehramtsstudenten erreichbar

Kosten pro Jahr an allen hessischen Universitäten:

- ▶ ca. 20.000 EUR, bis zu 500 Lehramtsstudenten erreichbar

Projektkosten

Mit nur 20.000 EUR Mitteleinsatz können an allen hessischen Universitäten jedes Jahr bis zu 500 Lehramtsstudenten auf die Herausforderungen der Berufsorientierung vorbereitet werden.

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

JUSTUS-LIEBIG-
UNIVERSITÄT
GIESSEN

Philipps



Universität
Marburg

GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Stimmen

Feedback von Lehramtsstudierenden an der Universität Gießen

„[...] Gute Grundlage für die spätere Tätigkeit an Schulen“

„[...] Gute Verknüpfung von Theorie und Praxis. Bitte mehr von solchen Veranstaltungen statt nur Theorie, die am Ende nicht realistisch umgesetzt werden kann.“

„Endlich Praxis! Die Inhalte sollten zur verbindlichen Sammlung praxisorientierter Module im Fach Arbeitslehre werden. Das brauchen Lehrer.“

„Sehr praxisorientiert mit großem Mehrwert für die Zukunft.“

Gemeinsame Forderung

Die hessischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern fordern die Verankerung der Berufsorientierung in den Curricula der Lehrerbildung und ein flächendeckendes Angebot im Studium. Den Beispielen an der TU Darmstadt und Universität Gießen folgend, sollten Seminarangebote zur Berufsorientierung an allen hessischen Universitäten verankert werden. Denn nur durch eine frühest- und bestmögliche Qualifizierung von Lehrkräften kann das Ziel der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen erreicht werden.

Eine flächendeckende Ausweitung des Seminarangebots unterstützt zudem die Ziele der hessenweiten Strategie zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf (OloV). Gleichzeitig kann durch aktive Einbeziehung der Kammern (bspw. durch einen Gastvortrag) ein unmittelbarer Einblick in die aktuellen praktischen Aktivitäten der Berufsorientierung geschaffen werden. Durch eine frühestmögliche Qualifizierung von angehenden Lehrkräften wird ein wesentlicher Beitrag für eine erfolgreiche Berufsorientierung an Schulen geleistet.



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.

Robert Lippmann
Geschäftsführer
☎ 0611 1500-212
@ lippmann@hihk.de

Johannes Bohn
Federführer Hochschule/Schule
☎ 06151 871-1279
@ johannes.bohn@darmstadt.ihk.de
🌐 www.hihk.de

Über den Hessischen Industrie- und Handelskammertag

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen IHKs. Als Sprachrohr der gewerblichen Wirtschaft in Hessen vertreten wir die Interessen von rund 400.000 Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Mit engen Kontakten zur Landesregierung, dem Landtag, den Medien sowie allen wichtigen Akteuren auf Landesebene wollen wir einen Beitrag leisten, damit die Standpunkte der hessischen Wirtschaft Gehör finden und auch in der öffentlichen Wahrnehmung zur Geltung kommen. Dabei ist das Gesamtinteresse der Wirtschaft der Maßstab unserer Arbeit.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen
Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

**Entwurf zur Änderung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher
Vorschriften – Drucks. 20/6847**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir teilen die Einschätzung, dass die Anforderungen an Lehrkräfte
in den vergangenen Jahren vielfältiger geworden sind und die
Lehrkräftebildung angepasst werden muss.

Nicht nur die verstärkte Einführung von inklusiv arbeitenden Ganz-
tagsschulen macht gesetzliche Anpassungen notwendig. Dabei
sollten "Ganztag" und "Inklusion" nicht als bloße Querschnitts-
themen verstanden werden. Denn daraus resultieren Verände-
rungen für die Arbeitswelt von Lehrkräften und auch von anderen
pädagogischen Mitarbeiterinnen im Kontext Schule.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Vorschaltung von
Erkundungspraktika inklusive Reflexion zur Klärung des Berufs-
wunsches, vorzugsweise in etablierten Ganztagschulen.

Ihre Nachricht vom:
20.12.2021

Ihr Zeichen:
I 2.8

Unser Zeichen:
206.1 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
20.01.2022

Stellungnahme Nr.:
008-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Angehenden Lehrkräften sollte von Beginn an klar vermittelt werden, dass das Berufsfeld regelhaft Präsenzzeiten in der Schule und die Mitarbeit am Nachmittag umfasst.

Wir empfehlen darüber hinaus, dass bei den Praktika kürzere und insbesondere während des Vorbereitungsdienstes verpflichtend ein längerer Einsatz bei den nachmittäglichen Ganztagsangeboten integriert wird, in Kooperation mit den jeweiligen Trägern der Ganztagsangebote. Inhalte können hier z.B. die Themen Kooperation und Multiprofessionalität sein, das Arbeiten in modernen Zeitstrukturmodellen oder auch das Erleben der Kinder und Jugendlichen in anderen, außerunterrichtlichen Settings.

Ganztag und Inklusion werden im Entwurf als separate Ausbildungsbausteine behandelt, die gelernt werden können, wie etwa Mathematik-Didaktik. Ganztagschule sollte aber bereits in der Lehrkräfte-Ausbildung Lerninhalt sein, unabhängig vom Fach und der angestrebten Schulform.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anita Oegel', written in a cursive style.

Anita Oegel
Referatsleiterin



ACDL Hessen – Frankfurter Str. 6 – 65189 Wiesbaden

m.oeftring@ltg.hessen.de

Kerstin Hagenkötter
Landesvorsitzende
Henry-Dunant-Ring 12
65326 Aarbergen

Tel.: 0176 57981946
Mail: k.hagenkoetter@outlook.de

10. Januar 2022

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/6847 –

Stellungnahme der ACDL Hessen

- Die Modernisierung der Begrifflichkeiten wie die Überführung der Lehrerbildung in die Lehrkräftebildung und das Ersetzen der sogenannten Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in die Bildungswissenschaften war aus Sicht der ACDL überfällig und wird entsprechend unterstützt.
- Aus Sicht der ACDL wird begrüßt, dass das System des Vorbereitungsdienstes mit seinen Modulen nicht grundlegend diskutiert wird. Eine Diskussion von Systemfragen ist nicht zielführend, sondern die stetige Verbesserung seiner Teile. Die Konkretisierung durch ein Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2,2 ist hier besonders hervorzuheben! Auch die Orientierung der Bewertung an den Anforderungen dieses Kerncurriculums (§ 41) ist wichtig und richtig.
- Leider lässt sich der Wille, sich an den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität zu orientieren, vermissen. Hier fordert die ACDL Konkretisierung.
- § 1 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung: Die ACDL befürwortet die Auswahl der Querschnittsthemen, die besonders hervorgehoben werden, aufgrund ihrer steigenden Relevanz und Herausforderung für unsere Gesellschaft. Aber auch der Fokus auf die Bildungssprache Deutsch als grundlegende Voraussetzung für jegliche Bildung wird sehr begrüßt.
- §3,4: „Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet.“: Die ACDL unterstützt diese Aussage als wichtigen Teil der Schul- und Unterrichtsentwicklung.
- § 6: Die engere Verzahnung durch Kooperationskonferenzen wird positiv zur Kenntnis genommen. Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an Lehrkräfte wird auch eine enge Verzahnung immer bedeutender, um eine Kohärenz in der Lehrerbildung herzustellen.
- § 10: Die Aufnahme von Ethik als Unterrichtsfach in den Fächerkanon der Grundschulen ist aus Sicht der ACDL überfällig und wird entsprechend begrüßt. Der zunehmenden religiösen Heterogenität unserer Schülerinnen und Schüler wird so nun auch in den Grundschulen entsprochen.



- Grundsätzlich begrüßt die ACDL die Angleichungen an die bereits bestehenden Anforderungen der Kultusministerkonferenz – so beispielsweise, dass ein Fach im Grundschullehramt im Umfang eines Sek I Faches zu studieren ist.
- § 11: „Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache schließen sich gegenseitig aus.“: Grundsätzlich ist dies hinsichtlich des späteren Einsatzes im Unterricht nachvollziehbar. Allerdings würde die ACDL begrüßen, wenn Elemente des DAF-/DAZ-Studiums im Deutschstudium verpflichtend verankert würden. Auch eine stärkere Verankerung des sprachsensiblen Fachunterrichts wäre begrüßenswert.
- § 15 Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums: Die Stärkung der praktischen Anteile schon während des Studiums ist zu begrüßen. Insbesondere der Zeitpunkt für das Praxissemester in der zweiten Hälfte des Studiengangs ist aus Sicht der ACDL sinnvoll. Die ACDL weist daraufhin, dass die Mentorinnen und Mentoren, die die studentischen Praktikantinnen und Praktikanten betreuen, angemessen zu entlasten sind.
- § 38 Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes: Die ACDL begrüßt, dass an der Dauer des Vorbereitungsdienstes von 21 Monaten festgehalten wird. Dies ist aus Sicht der ACDL die Mindestzeit für einen sinnvollen und gewinnbringenden Vorbereitungsdienst und die ACDL ist froh darüber, dass die Hessische Landesregierung nicht dem Vorbild anderer Landesregierungen folgt. Gleiches gilt für das Festhalten an der Staatsprüfung.
- § 38: Aufgrund der Organisation an den hessischen Grundschulen wird es begrüßt, dass nun in allen drei Fächern eine Ausbildung erfolgt.
- § 40: Die Abschaffung der pädagogischen Facharbeit wird unterstützt. Die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten wurde bereits in der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung unter Beweis gestellt.
Darüber hinaus schlägt die ACDL vor, dass die Durchführungsverordnung für die Erstellung des Schulleitungsgutachtens verbindliche Bewertungskriterien formuliert.
- § 47 aa) „Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen.“: Aus Sicht der ACDL ist der Verzicht auf einen dritten Examens-UB sinnvoll, um die Arbeitsbelastung nicht zusätzlich zu erhöhen. Allerdings erscheint es darüber hinaus sinnvoll, den Unterrichtsentwurf für das dritte Unterrichtsfach mit einem Kolloquium zu verbinden. Da der Unterrichtsentwurf immerhin mit 1/5 gewertet wird, erscheint eine mündliche Erörterung des Entwurfes ggü. der Kommission empfehlenswert.

Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18-24 60239 Frankfurt/M.

Arbeitsbereich Abteilung I
Lehrerbildung, Evaluation

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in Heide Steiner
Durchwahl 069 38989 307

Fax
E-Mail Heide.Steiner@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24.01.2022

An die
Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtages
MdL Frau Karin Hartmann
z. Hd. Frau Michaela Öftring
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65022 Wiesbaden

Stellungnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften“

Die **Hessische Lehrkräfteakademie begrüßt ausdrücklich** den vorliegenden **Gesetzentwurf**. Besonders hervorheben möchte die Hessische Lehrkräfteakademie nachfolgende Punkte:

1. Stärkung der Praxisorientierung im Studium
2. Engere Verzahnung zwischen den Phasen der Lehrkräftebildung
3. Grundschulausbildung (Studium und Vorbereitungsdienst)
4. Beibehaltung der bewährten Struktur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes
5. Einführung eines Kerncurriculums
6. Aufgreifen der geänderten Anforderungen an Lehrkräfte
7. Akzentuierung von Beratung und Reflexion
8. Phasenübergreifendes fortlaufendes Portfolio

Die Hessische Lehrkräfteakademie begrüßt in diesem Zusammenhang, dass insbesondere auch Anregungen aus den Studienseminaren vor Ort in die Novelle aufgenommen wurden.

zu 1. Stärkung der Praxisorientierung im Studium

Die Hessische Lehrkräfteakademie sieht im Hinblick auf die Einführung eines Praxissemesters eine **Stärkung der Praxisorientierung im Studium**. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Evaluation des Modellversuchs „Praxissemester“ Rechnung und etabliert das Praxissemester zu einem späteren Zeitpunkt (in der zweiten Studienhälfte). Gleichzeitig lässt der Entwurf Spielräume, um unterschiedlichen Profilen der ausbildenden Universitäten/Hochschulen individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten zu bieten.

zu 2. Engere Verzahnung zwischen den Phasen der Lehrkräftebildung

Besonders begrüßen wir die Etablierung von festen Kooperationsstrukturen. So werden die ständigen Kooperationskonferenzen dazu führen, dass die Phasen der Lehrkräftebildung noch konsequenter aufeinander abgestimmt werden können. Durch die konkret benannte Besetzung der Konferenzen wird ein echter gewinnbringender Austausch des Systems Schule mit dem System Lehrkräftebildung angelegt (**Lehrkräftebildung aus einem Guss**).

zu 3. Grundschulausbildung (Studium und Vorbereitungsdienst)

Ausgesprochen positiv beurteilen wir die **konsequente Überführung der aktuellen Vorgaben der Kultusministerkonferenz im Hinblick auf das Studium** für das Lehramt an Grundschulen. Diese wird durch die Einführung des sog. Langfachs (mit 50 ECTS-Punkten) erreicht. Dadurch wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen inhaltlich angehoben und gleichzeitig wird die uneingeschränkte Mobilität gesichert. Auch bei dieser Änderung bieten sich den Universitäten/Hochschulen in der Ausgestaltung Möglichkeiten zur Profilgebung. Die pädagogische Ausbildung in drei Unterrichtsfächern wird insbesondere im Hinblick auf die Grundlagenfächer Deutsch und Mathematik zu einer **Verbesserung der Unterrichtsqualität an Grundschulen** führen.

zu 4. Beibehaltung der bewährten Struktur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes

Außerordentlich begrüßen wir das **Beibehalten der bewährten Struktur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes**. Die Studienseminare vor Ort werden zukünftig insbesondere mit der Entwicklung von seminarinternen Ausbil-

dingungscurricula dafür sorgen, dass der Kompetenzerwerb während der gesamten Ausbildung an Schule und Studienseminar noch stärker aufeinander abgestimmt und nachhaltig als fortlaufender Prozess angelegt ist. Hierdurch gelingt es, die einzelnen Elemente der Ausbildung (Modulveranstaltungen, Ausbildungsveranstaltungen u. a.) inhaltlich und organisatorisch in ein Gesamtkonzept der Ausbildung vor Ort zu überführen. Die Neuausrichtung der allgemeinen pädagogischen Ausbildungsveranstaltungen „Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen“ (VINN) und „Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen“ (BRH) und die Auflage eines Kerncurriculums bieten die Gewähr, einer Fragmentierung der Ausbildung entgegenzuwirken. Die Novelle setzt an bestehenden Prozessen der Seminarentwicklung zur Stärkung einer inhaltlichen Abgestimmtheit innerhalb des Ausbildungsprozesses an und akzentuiert neue Themen und Kompetenzbereiche.

Mit der Beibehaltung der modularen Struktur ist auch gewährleistet, dass Modulprüfungen weiterhin durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit begrüßt die Hessische Lehrkräfteakademie als wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung nachdrücklich.

zu 5. Einführung eines Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst

Die Einführung eines Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst bietet Gewähr, die Ziele sowie die ausbildungsdidaktischen Prinzipien des Vorbereitungsdienstes für alle am Ausbildungsprozess Beteiligten (z. B. auch Schulleitungen, Lehrerausbildende Universitäten/Hochschulen) transparent zu machen. Bei den Zielen handelt es sich um Kernkompetenzen sowie Standards, mit denen eine **einheitliche und standardisierte Ausbildungsarbeit** sichergestellt wird. Das Kerncurriculum sorgt **landesweit** für ein **einheitliches Niveau des pädagogischen Vorbereitungsdienstes**. Damit wird eine Grundlage geschaffen, auf der eine transparente, kriteriengeleitete und verlässliche Bewertung möglich ist. Die Zielklarheit ermöglicht darüber hinaus Qualitätssicherung und -erweiterung, indem das Erreichen der Ziele systematisch überprüft werden kann. Nicht zuletzt bildet das Kerncurriculum die Grundlage für die Entwicklung seminarinterner Ausbildungscurricula, die den Ausbildungsprozess innerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes sichtbar

machen. Die Curriculararbeit bietet darüber hinaus die Chance, bisherige Ausbildungsinhalte auf dem Prüfungsstand zu stellen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Gegebenheiten (z. B. Querschnittsthemen) in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

zu 6. Aufgreifen der geänderten Anforderungen an Lehrkräfte

Unstrittig ist, dass die Anforderungen an Lehrkräfte in den letzten Jahren gestiegen sind. So müssen sie sich im beruflichen Alltag neuen Herausforderungen stellen – z. B. im Hinblick auf die Medienbildung und Digitalisierung, Inklusion sowie der Förderung der Bildungssprache Deutsch. Die Hessische Lehrkräfteakademie begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die **Querschnittsthemen** (z. B. Medienbildung und Digitalisierung, Bildungssprache Deutsch) zukünftig einen **besonderen Gegenstand des pädagogischen Vorbereitungsdienstes** darstellen. So können in der neu angedachten Ausbildungsveranstaltung „Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen“ (VINN) relevante berufliche Handlungssituationen aus der eigenen Unterrichtspraxis (z. B. Fachunterricht in der Mittelstufe) vor dem Hintergrund der bildungspolitisch relevanten Fragestellungen behandelt werden. Durch die Entwicklung von seminarinternen Ausbildungscurricula werden die einzelnen Studienseminare vor Ort sicherstellen, dass die Querschnittsthemen beispielsweise auch in den fachdidaktischen Veranstaltungen aufgegriffen werden.

zu 7. Akzentuierung von Beratung und Reflexion

Die **Stärkung der Beratung und Reflexion** im pädagogischen Vorbereitungsdienst beurteilt die Hessische Lehrkräfteakademie äußerst positiv. So begrüßt die Hessische Lehrkräfteakademie, dass durch den Wegfall der pädagogischen Facharbeit zeitliche Ressourcen nicht nur auf die neue Ausbildungsveranstaltung „Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen“ (VINN), sondern auch auf die neue Ausbildungsveranstaltung „Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen“ (BRH) verteilt werden. In der letztgenannten neuen Ausbildungsveranstaltung entsteht ein Raum, in dem die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kontinuierlich während ihrer pädagogischen Ausbildung bewert-

tungsfrei im Hinblick auf eine Förderung der Handlungs- und Reflexionskompetenz von Ausbildungskräften betreut werden (z. B. im Rahmen der zwei beratenden unbewerteten verpflichtenden Unterrichtsbesuche).

Besonders hervorheben möchte die Hessische Lehrkräfteakademie an dieser Stelle, dass durch die Verpflichtung der Schulen, den eigenverantwortlichen Unterricht in beiden Ausbildungsfächern mindestens zwei bis vier Stunden pro Semester mentoriell zu begleiten, ein zusätzlicher Raum für Beratung und Reflexion geschaffen wird. Diese **durchgängige Begleitung durch die Mentorinnen und Mentoren (doppelgesteckter Unterricht)** trägt durch die intensivere Beratung und Reflexion wiederum zu einer Verbesserung der Ausbildung und letztlich der Unterrichtsqualität bei.

zu 8. Phasenübergreifendes fortlaufendes Portfolio

Die Einführung eines **fortlaufenden Portfolios** bietet die Chance, dass die Lehrkräfteausbildung noch stärker phasenübergreifend angelegt werden kann. Deshalb ist es aus Sicht der Hessischen Lehrkräfteakademie mehr als konsequent, das bisherige Qualifizierungsportfolio, welches sich auf die Sammlung von Nachweisen beschränkte, durch das fortlaufende Portfolio zu erweitern. Das fortlaufende Portfolio wird somit die **kontinuierliche Professionalisierung im Sinne eines lebenslangen Lernens unterstützen**.

Abschließende Empfehlungen

Abseits der hervorgehobenen positiven neuen Tatbestände **empfiehlt** die Hessische Lehrkräfteakademie aus fachlicher Sicht, das Verfahren für den Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen dem Quereinstiegsverfahren der allgemeinbildenden Schulen nach § 37 Abs. 2 HLbGDV anzugleichen. Hierdurch können zusätzliche Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Schulen in den pädagogischen Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Die Hessische Lehrkräfteakademie **empfiehlt** ferner, in den gesetzlichen Vorschriften (hier: HLbG, HLbGDV) einen ausdrücklichen Bezug zu den Standards der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz sowie dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS) herzustellen. Dies wäre konsequent und folgerichtig und würde zu einer klar verbindlichen Zielorientierung führen.

Abschließend lässt sich **aus Sicht der Hessischen Lehrkräfteakademie** festhalten, dass wir das **Gesetzesvorhaben sehr begrüßen**. Die Novellierung wird dazu führen, dass Lehrkräfte weiterhin einen entscheidenden Beitrag für unsere Gesellschaft in einer veränderten Welt leisten können. Aus Sicht der Hessischen Lehrkräfteakademie werden die neuen Tatbestände zu einer nachhaltigen Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide Steiner

Leiterin der Abteilung I und Vizepräsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie



Eine Welt PromotorInnen in Hessen

EPN Hessen · Vilbeler Straße 36 · 60313 Frankfurt am Main

An die Mitglieder des
kulturpolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

24. 01 2022

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften - Drucks. 20/6847 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EPN Hessen bedankt sich für die Möglichkeit zur Novellierung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetz Stellung nehmen zu können.

Das Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen e.V. (EPN Hessen) ist die religiös und parteipolitisch
ungebundene Aktions- und Kommunikationsplattform hessischer Nichtregierungsorganisationen
und zivilgesellschaftlicher Gruppen, die sich für globale Gerechtigkeit und zukunftsfähige,
nachhaltige Lebensweisen einsetzen. Gegenwärtig gehören dem Netzwerk mehr als 110 Gruppen
und Organisationen an.

Viele dieser Mitgliedsorganisationen engagieren sich für Bildung für Nachhaltige
Entwicklung/Globales Lernen in non-formalen und formalen Bildungssituationen. In einem Forum
Globales Lernen des EPN treffen sich diese Mitgliedsorganisationen zu einem regelmäßigen
fachlichen Austausch.

Die Implementation von Globalem Lernen in die schulische Praxis und in die Lehrkräftebildung ist
ein Anliegen, das das EPN Hessen seit seinem Entstehen verfolgt. Verschiedene Fachtagungen und
Fachkongresse des EPN richteten sich unmittelbar an die Lehrkräfte verschiedener Schulstufen und
Schulformen. Darüber hinaus findet eine Unterstützung von Lehrkräftefortbildung durch
Beteiligung an den Veranstaltungen des Kultusministeriums und der Studienseminare statt, in denen
Projekte von Mitgliedsorganisationen des EPN als gesellschaftliche Praxis im Themenfeld Globales
Lernen exemplarisch betrachtet werden.

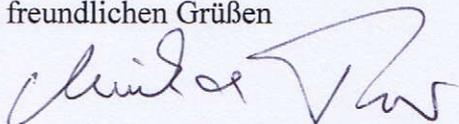
Wir begrüßen es, dass der Gesetzesentwurf in § 1 (2) feststellt, dass dem Themenfeld Bildung für
nachhaltige Entwicklung eine besondere Beachtung zukommt. Wir begrüßen zudem, dass das
Gesetz die Möglichkeit der Mitwirkung von freien Trägern an der Lehrkräftefortbildung vorsieht

(§4 Abs.8) und damit auch eine Öffnung für außerschulische Praxispartner erlaubt.

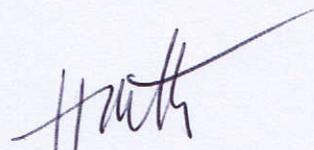
Zu beiden Punkten bleiben aus unserer Sicht jedoch Desiderate.

1. Wir vermissen eine ausdrückliche Benennung des Lernbereichs Globales Lernen und die mit diesem Bereich verbundenen Menschenrechtsbildung. Dies umso mehr als der Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung (OR)/Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der KMK von 2015 diesen Bereich ausdrücklich ausweist. Dies scheint uns umso wichtiger angesichts der feststellbaren Tendenz zur Verengung von BNE auf den Bereich der Umweltbildung.
2. Globales Lernen orientiert sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Als Lernbereich thematisiert und konstruiert es die weltgesellschaftliche Eingebundenheit von Schülerinnen und Schüler, soll auf das Leben in einer komplexen globalisierten Welt vorbereiten und zu einer Beteiligung an gesellschaftlicher Transformation befähigen. Die Fundierung von Globalem Lernen in einem konstruktivistischen Bildungsverständnis impliziert Anfragen an die Erzeugung des Lerngegenstands Weltgesellschaft und die Perspektivität seiner Betrachtung. Reflexionskompetenz, Systemkompetenz, Bewertungskompetenz und Handlungskompetenz sind daher als zentrale Kompetenzen Globalen Lernens anzusehen. Dies spricht für eine sowohl bildungswissenschaftliche wie auch fachdidaktische Qualifizierung von Lehrkräften in diesem Themenbereich.
3. Globales Lernen/BNE sind aus unserer Sicht Querschnittsthemen, die nicht in die Beliebigkeit der Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen (§3,4) gestellt werden sollten. Vielmehr sollten sie bereits in das Lehramtsstudium und in den pädagogischen Vorbereitungsdienst verbindlich aufgenommen werden. Neben der Pflicht zur Fortbildung sollte zudem ein Recht auf Fortbildung in diesem Bereich festgeschrieben werden.
4. Globales Lernen/BNE betrifft das Zusammenleben heutiger und künftiger Generationen. Schulen sind ein Mikrokosmos dieses Zusammenlebens. Daher muss Globales Lernen/BNE leitend sein für Schulentwicklung, die auf Inklusion, Partizipation und Öffnung von Schule zielt. Globales Lernen/BNE darf sich nicht in Projekten erschöpfen, sondern muss zur Struktur führen. Der Whole School Approach wäre entsprechend in die Lehrkräftefortbildung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Treber
Vorstand



Elfriede Harth
Vorstand



HABA Digital GmbH
 Digitalwerkstatt Frankfurt
 Heidestraße 145
 60385 Frankfurt am Main
 E-Mail: frankfurt@digitalwerkstatt.de
 www.digitalwerkstatt.de
 www.habafamilygroup.com

Digitalwerkstatt Frankfurt · Heidestraße 145 · 60385 Frankfurt am Main

Kulturpolitischer Ausschuss
 Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

24. Januar 2022
 Imke Kaufmann
 E-Mail: imke.kaufmann@habafamilygroup.com

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Hessen Gesetz zur Änderung des Hessischen Bildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften, Drs. 20/6847

Vorbemerkung

Digitalisierung ist inzwischen allgegenwärtig und ihre Auswirkungen zeigen sich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die fortschreitende Vernetzung, zunehmende Rechenleistung und Mobilität digitaler Medien verändern nicht nur unsere Kommunikation sowie Lern- und Arbeitsweise seit Jahren grundlegend. Auch unsere gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe, die Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen sowie Modalitäten der Meinungsbildung werden von dem uns umgebenden digitalen Umfeld bestimmt. Und eben dadurch ändern sich auch die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten von, sowie der Anspruch an schulische Bildung grundlegend.

Der Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit digitalen Medien ist im privaten Umfeld mittlerweile von frühster Kindheit an selbstverständlich und der Umgang mit ihnen zu einem selbstverständlichen Alltagsinstrument geworden. Dabei bleibt es jedoch allzu oft beim reinen Konsum der Medien, eine kreative, selbstbestimmte und kritische Nutzung bleiben aus. Damit unsere Kinder für die kommenden Herausforderungen dieser Welt gewappnet sind, braucht es frühestmöglich digitales Anwendungs-Know-how, kritisch-reflexive Kompetenzen und ein Verständnis von Funktion und Einfluss von Systemen und Logarithmen. Ein souveräner Umgang mit digitalen Medien eröffnet Chancen, die immer digitaler werdende Welt und somit die eigene Zukunft mitzugestalten - und nicht zuletzt den künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes zu entsprechen. Damit digitale Kompetenzen Teil der Allgemeinbildung werden können, müssen sie so früh wie möglich gefördert werden. Das heißt in der Schule, mit umfassend ausgebildeten Lehrkräften, die digitale Kompetenzen vorleben und fundiert vermitteln können.

Wie dringlich die Situation und der Bedarf am Ausbau digitaler Kompetenzen im schulischen Umfeld ist, hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie gezeigt. So gaben

während des ersten Corona-Schul-Lockdowns im April 2020 im Rahmen der Umfrage „Deutsches Schulbarometer Spezial“¹ 69 % aller Lehrkräfte an, Verbesserungsbedarf bei den Kompetenzen der Lehrkräfte mit digitalen Lehrformaten zu sehen. Eben deswegen reicht es nicht, Schulen und Ausbildungsstätten nur mit digitalen Geräten auszustatten. Stattdessen muss digitale Bildung grundlegender Bestandteil der schulischen Bildung werden. Und um dies zu gewährleisten, bedarf es einer grundlegenden, fachübergreifenden und sich stetig weiterentwickelnden digitalen Aus- und Fortbildung von Lehrkräften.

Allgemeine Einschätzung

Als Bildungsexpert:innen arbeiten wir von der HABA FAMILYGROUP täglich mit Kindern und Schüler:innen zusammen. Insbesondere mit der Erfahrung und aus der Perspektive der HABA Digitalwerkstatt stellen wir fest, dass die dringende Notwendigkeit der digitalen Aus- und Fortbildung von Lehrkräften im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes unzureichend durch entsprechende Maßnahmen repräsentiert ist.

Der Entwurf positioniert sich als zukunfts- und praxisorientiert. Um den „in Zukunft anstehenden Bedürfnissen“ zu entsprechen sowie „Theoriewissen und praktische Handlungsfähigkeit“, entsprechend der von der Landesregierung erkannten Problematik, in der Lehrkräftebildung zukunftsweisend zu verknüpfen, muss das Thema digitale Bildung weitaus stärker gewichtet werden.

Wir begrüßen, dass Medienbildung und Digitalisierung über die mehr zu fokussierenden Querschnittsthemen Eingang in die Lehrkräftebildung finden und auch Kompetenzen im Umgang mit digitalen Lehrwerken, Lehr- und Lernprogramme erworben werden sollen. Jedoch entsprechen die Erwähnungen im vorliegenden Entwurf weder den aktuellen Herausforderungen des anstehenden Wandels durch bessere digitale Ausstattung im Unterricht noch der dringenden Notwendigkeit, Lehrkräfte schnellstmöglich für den Umgang mit den neuen Lehr- und Lernmethoden zu qualifizieren. Daher braucht es umgehend eine gesetzliche Sicherstellung zur grundlegenden, fächer- und phasenübergreifenden digitalen Bildung von Lehrkräften.

Nicht zuletzt möchten wir auf die Chance hinweisen, die der Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab 2026 für die Implementierung von digitaler Bildung in den Schulalltag birgt. Um die Qualifikationen der Lehrkräfte auf diese kommende Herausforderung vorzubereiten und anzupassen, werden zusätzliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Nöten sein, die durch die von uns geforderte digitale Qualifizierung abgedeckt werden können. Um sicherzustellen, dass die Nachmittagsbetreuung ihrem innovativen Potenzial entsprechen kann und qualitativ hochwertigen pädagogischen Mehrwert bietet, ist es somit ratsam, Inhalte der digitalen Unterrichtsgestaltung auch beim Querschnittsthema Ganztags zu berücksichtigen.

¹ <https://deutsches-schulportal.de/unterricht/das-deutsche-schulbarometer-spezial-corona-krise/>

Empfehlungen

1. Digitale Kompetenz als grundlegende Qualifikation von Lehrkräften

Die Thematik Digitalisierung und Medienbildung nur als Querschnittsthema in die Lehrkräftebildung zu integrieren ist unzureichend. Als mittlerweile dominierende Kommunikations- und Kulturtechnik muss der qualitätsgesicherte Umgang von Lehrkräften mit digitalen Medien als Grundkompetenz gelten und gewertet werden.

Die besondere Stellung digitaler Aus- und Weiterbildung zeigt sich zum Beispiel darin, dass sie für fast alle in Art. 4 Nr. 72 des Gesetzesentwurfs geforderten Themenbereiche, die zum Erhalt und zur Erweiterung berufsbezogener Qualifikation durch Fortbildungen abgedeckt werden sollen, höchste Relevanz hat. So ist das Verständnis digitaler Medien und Methodik zentral für bestimmte Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, Bestandteil übergreifender schulpädagogischer Themen, notwendig zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule und künftig unvermeidlich für eine effiziente Arbeitsorganisation der Tätigkeit einer Lehrkraft.

Weiterhin wird von Lehrkräften in der Ausbildung in der geplanten Änderung des § 15 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz künftig eine besondere Reflexionskompetenz erwartet, die sich unter anderem in der Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen und Unterrichtsverläufen sowie in der Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes zeigen soll. In der Begründung zu § 45 Abs. 2 Nr. 2, 3 der Verordnung zur Durchführung des Lehrkräftebildungsgesetzes in der neuen Fassung findet sich zudem der Hinweis, bei der gewünschten Reflexion und daraus resultierenden Innovation das Thema Digitalisierung besonders zu berücksichtigen. Dass das Thema an dieser Stelle besondere Berücksichtigung erfahren soll, ist begrüßenswert und entspricht einer sowohl zeitgemäßen als auch zukunftsgerichteten Reflexion pädagogischer Praxis. Jedoch muss hier klar festgestellt werden, dass sowohl eine umfassende Reflexion von entsprechenden Maßnahmen als erst recht die gewünschten Innovationsimpulse nur auf Basis einer bereits bestehenden, fundierten digitalen Grundkompetenz erbracht werden können.

Gemäß obenstehenden Ausführungen sollten im Gesetzentwurf folgende konkrete Änderungen² Berücksichtigung finden:

- a) § 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 1 (2):

„Zur Weiterentwicklung der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen sind fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische sowie personale und soziale Kompetenzen eine wesentliche Grundlage. Dabei findet das Themenfeld der Entwicklung von Schule und Unterrichtsqualität in Bezug auf die gesellschaftliche Vielfalt, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung.

Die digitale Ausbildung von Lehrkräften als Grundkompetenz ist sicherzustellen.“

² Entsprechende Änderungen sind kursiv hinterlegt.

b) § 15 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 15 (3):

„Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums setzt sich aus einem Grundpraktikum in der ersten und einem Praxissemester in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Schwerpunkt des Grundpraktikums ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters ist insbesondere die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. *Dabei sollen auch praktische Kenntnisse der digitalen Ausgestaltung des Unterrichts erworben und berücksichtigt werden. Zu diesem Schwerpunkt des Praxissemesters gehören insbesondere:*

1. die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten,
2. die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern,
3. die Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen,
4. die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.“

2. Digitale Fortbildungen als regelmäßige und phasenübergreifende Pflichtveranstaltung

Die HABA FAMILYGROUP begrüßt die im vorliegenden Entwurf formulierte Verpflichtung von Lehrkräften zur Teilnahme an Fortbildungen sowie die Berücksichtigung freier Trägereinrichtungen bei der Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen. Insbesondere in dem in der Aus- und Fortbildung immer noch unterrepräsentierten Bereich der digitalen Bildung können private Träger wie die HABA Digitalwerkstatt bestehende Lücken im aktuellen Bildungssystem füllen und als Kooperationspartner von Ausbildungsstätten schnell und flexibel auf die aktuellen Bedarfe in der Lehrkräftebildung reagieren.

Aktuell belegen Studien³ sowie die Erfahrung der HABA Digitalwerkstatt, dass den Verpflichtungen zu Fortbildungen in der schulischen Praxis oft nicht genug nachgegangen wird und das Thema digitale Bildung besonders in der Ausbildung von Lehrkräften nach wie vor untergeht. Die Einführung des geplanten Portfolios kann hier unterstützend für die Teilnahme an Fortbildungen sein, stellt sie jedoch ebenso wenig sicher. Stattdessen müssen die Aus- und Fortbildung im Bereich digitale Bildung aus den oben genannten Gründen eine Sonderstellung erlangen

³ <https://deutsches-schulportal.de/content/uploads/2020/09/Kuschel-et-al.-2020-Wie-relevant-ist-die-gesetzliche-Fortbildungsverpfl...4.pdf>

und verpflichtend sowie phasenübergreifend eingeführt und nachgewiesen werden.

Um dies umsetzen zu können, muss die digitale Bildung einen klaren Fokus in den Kooperationskonferenzen gewinnen und in der Ausbildungspraxis explizit Zeit dafür eingeräumt werden. In der Ausbildung muss das Thema digitale Bildung im Rahmen des Praxisanteils und/oder in Studienseminaren als eigenes praktisches Pflichtmodul in Form von fortbildenden Workshops eingeführt werden. Während der Berufsausübung müssen verpflichtend regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht und im Portfolio nachgewiesen werden, um in der rasanten und stetigen Weiterentwicklung digitaler Lehr- und Lernmethoden auf dem Laufenden zu bleiben.

Gemäß obenstehenden Ausführungen sollten im Gesetzentwurf folgende konkrete Änderungen⁴ Berücksichtigung finden:

a) § 6 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 6 (1):

„Die Lehrkräftebildung ist phasenübergreifend anzulegen. Dazu gehört insbesondere die gemeinsame Verantwortung von Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hessischer Lehrkräfteakademie und Schulen während des Studiums, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes, der Lehrkräftefortbildung und der Lehrkräfteweiterbildung. Die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung wirken nachhaltig als Partner zusammen und organisieren die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. *Die digitale Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte ist in allen Phasen durch verpflichtende Maßnahmen zu berücksichtigen.*“

b) § 6 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 6 (5):

„Die Ständigen Kooperationskonferenzen sollen sich mit den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung, insbesondere des Praxissemesters *und der digitalen Aus- und Fortbildung*, und mit Fragen der Übergänge zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung befassen.“

Schlussbemerkung

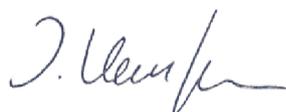
Sowohl in der aktuellen Bundespolitik als auch im vorliegenden Änderungsentwurf zum Lehrkräftebildungsgesetz in Hessen wird der Wille deutlich, digitale Bildung im Schulsektor stärker zu implementieren. Dies unterstützen wir von der HABA Digitalwerkstatt sehr, da die Bedeutung und Dringlichkeit des Themas, wie oben dargestellt, kaum zu überschätzen ist. Der DigitalPakt Schule zeigt, dass der politische Fokus bisher verstärkt auf dem Ausbau digitaler Bildungsinfrastruktur

⁴ Entsprechende Änderungen sind kursiv hinterlegt.

liegt, wobei die notwendige Erlangung von Kompetenzen von Lehrkräften vernachlässigt wird. Zwar wird sich in der Bekanntmachung des BMBF zum DigitalPakt auf die KMK-Strategie "Bildung in der digitalen Welt"⁵ bezogen, die bereits 2016 eine grundlegende und fächerübergreifende digitale Aus- sowie regelmäßige Fortbildung für Lehrkräfte fordert. In die Förderrichtlinien des Landes Hessen (sowie der restlichen Bundesländer) sowie in die bisherige Förderpraxis hat dies jedoch keinen Eingang gefunden. Daher unterstützen wir die Forderung der Kultusminister der Länder, den DigitalPakt Schule zu verstetigen und auf die Qualifizierung von Fachpersonal und Lehrkräften hin auszuweiten.

Denn nur durch umfassende Aus- und Fortbildung in den Methoden der mediengestützten Pädagogik lässt sich der digitale Wandel in den Schulen nachhaltig realisieren.

i.A.



Imke Kaufmann
Campus Assistant Frankfurt & Public Affairs

⁵https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2018/Strategie_Bildung_in_der_digitalen_Welt_idF._vom_07.12.2017.pdf



Stellungnahme
der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zum

Gesetzentwurf
der Landesregierung

für ein

„Gesetz zur Änderung des
Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
und anderer schulrechtlicher Vorschriften“

Drucks. 20/6847

Frankfurt, 24. Januar 2022

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Die Landesregierung hat einen Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften“ (Drucks. 20/6847) eingebracht. Der Kulturpolitische Ausschuss hat in diesem Zusammenhang die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung gerne nach.

Die VhU begrüßt eine Novellierung des hessischen Lehrerbildungsgesetzes und auch, dass die Landesregierung damit ein lang geplantes Vorhaben angeht. Denn: Modernisierungsprozesse und -entwicklungen im Bildungssystem haben sich in den vergangenen Monaten und Jahren stark beschleunigt. Dass sich diese Prozesse und damit zusammenhängende Erfordernisse in der Lehrkräftebildung niederschlagen, ist nach fast zehn Jahren notwendig.

Die Landesregierung hat sich nach Einschätzung der VhU mit dem Gesetzesentwurf für eine moderate Anpassung der Lehrkräftebildung entschieden. Wichtige Themenfelder werden aufgegriffen, die bisher noch kein deutliches Abbild im Gesetz fanden. Dazu zählen gerade die für die Wirtschaft bedeutenden Bildungsthemen digitale Bildung und berufliche Orientierung. Diese im Kontext der Lehrkräftebildung zu stärken und aufzuwerten ist positiv und aus Sicht der Wirtschaft elementar, denn Lehrkräfte übernehmen hier eine entscheidende und wichtige Rolle bei der Kompetenzentwicklung und der Berufsfindung der jungen Generation. Wünschenswert wäre jedoch eine verbindlichere Verankerung.

Auch einige andere mit dem Gesetz intendierte Einzelvorhaben sind aus Sicht der VhU zu begrüßen. Dazu zählen die Entscheidung, landesweit einheitliche staatliche Prüfungsaufgaben für die Erste Staatsprüfung zu ermöglichen und die pädagogische Facharbeit zugunsten einer „Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren von Schule und Unterricht“ abzuschaffen. Der Gedanke eines ausbildungs- und berufsbegleitenden Portfolios ist wie die Reduktion der Berufserfahrung als Prämisse für den Quereinstieg im Grundsatz positiv. Das Ziel, die Praxisanteile im Rahmen der Lehrkräfteausbildung auszubauen bzw. regelhaft zu verankern, ist ebenfalls zu befürworten. Die VhU vermisst neben der im vorherigen Entwurf vorgesehenen Verankerung der KMK-Standards für die Lehrkräftebildung im Gesetz jedoch weitergehende und verbindlichere Impulse zur Lehrkräftefortbildung, gerade bezogen auf virtuelle Formate.

Angesichts der sehr großen Herausforderungen und Modernisierungsentwicklungen im Bildungssystem birgt eine Novellierung die Chance, die hessische Lehrkräfteaus- und -fortbildung auf zeitadäquatere Säulen zu stellen. Diese Chance wird aus Sicht der VhU durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ergriffen. Denn eine grundlegende Reform der Lehrkräftebildung ist mit dem Entwurf nicht angelegt. Die Lehrkräftebildung erhält ein Lifting der bestehenden, aber keine neuen Strukturen. Das ist aus Sicht der VhU bedauerlich. Im Gegenzug hätte sich die VhU mehr Mut und Innovationskraft erwartet, um das im Koalitionsvertrag der Landesregierung formulierte Ziel von einer „Lehrkräftebildung aus einem Guss“ Realität werden zu lassen.

Zu ausgewählten Themen im Gesetzesentwurf

– Inhalte und Ziele der Lehrkräftebildung

Die Aufnahme der „Querschnittsthemen“ in § 1 Abs. 3 HLbG ist zu begrüßen. Dies gilt aus Sicht der Wirtschaft insbesondere für die berufliche Orientierung, die Medienbildung/Digitalisierung und den Ganzttag. Zweifelsohne ist der Schritt, diesen Themen mit der rechtlichen Aufwertung Priorität einzuräumen, positiv hervorzuheben. Leider bleibt es jedoch bei einer reinen Absichtserklärung zur stärkeren Verankerung. Eine verbindlichere Verankerung (z. B. durch Aufnahme in § 1 Abs. 2 HLbG) wäre wünschenswert. Dies gilt aufgrund der bereits zehn Jahre alten entsprechenden Beschlusslage der KMK im Besonderen für Medienbildung und Digitalisierung.

Wichtig wäre für die Umsetzung in der Praxis zudem eine detailliertere Einbindung und Einbettung in die Strukturen der Lehrkräftebildung, sowohl in der ersten als auch der zweiten Phase. Die Schule ist der zentrale Ort, an dem Berufsorientierung begleitet wird. Sinnvoll wäre, Grundlagen der Kompetenzfeststellung und -entwicklung sowie der Berufsorientierung bereits im Studium zu vermitteln. Sie können ggf. später noch extern unterstützt und aufgefrischt werden; der Kompetenzerwerb hierzu wäre idealerweise bereits bei der Lehrkräfteausbildung im Studium zu sichern, für bereits tätige Lehrkräfte scheinen verbindliche Fortbildungsangebote sinnvoll. Hierzu bedarf es externen Know-hows, das eingebunden werden muss.

– Fortlaufendes Portfolio in digitaler Form

Die im Vergleich zum Vorentwurf neu enthaltene Einschränkung zur Führung des fortlaufenden Portfolios in digitaler Form („sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen“, § 2 Abs. 3 HLbG) ist ein Rückschritt, insbesondere vor dem Hintergrund der erfreulicherweise voranschreitenden Schuldigitalisierung. Hier sollte die alte Formulierung verwendet und das digitale Führen des Portfolios ohne Ausnahme als Standard gesetzt werden; sofern tatsächlich technische Voraussetzungen fehlen, sollte vielmehr diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden.

– Standards der Lehrkräftebildung

Die VhU hatte an der vorherigen Fassung des Gesetzentwurfs begrüßt, dass die Standards für die Lehrerbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland als verbindliche Grundlage in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Diese Ausführungen finden sich im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr. Dies ist bedauerlich, da so der Eindruck entsteht, dass das Land den Beschlüssen (doch) nicht folgt und einen Sonderweg einschlägt. Wir sprechen uns daher für die ursprünglich vorgesehene verbindliche Anerkennung bzw. die ursprünglich vorgesehenen Ausführungen in § 1 und § 5 HLbG sowie in § 6a HLbGDV aus.

– Lehrkräftenachwuchs / Quereinstieg

Wir verstehen das Argument personeller Engpässe und das Streben nach kurzfristigen Lösungen. Da das Lehrkräftebildungsgesetz voraussichtlich jedoch für mehrere Jahre gelten wird, sollten die gesetzlichen Weichen an dieser Stelle weitreichender gestellt werden. Die im Gesetzesentwurf angelegte Verkürzung der

Berufserfahrung für den Quereinstieg (§ 3 Abs. 8 HLbG) ist ein Baustein, der kurzfristig hilfreich sein kann. Dennoch stellt sich die Frage, welche weiteren Bausteine Abhilfe schaffen können. Ein hessisches Masterprogramm Education wäre ein hilfreicher Ansatz, der sowohl in Vollzeit als auch berufsbegleitend gestaltet werden sollte. Es würde zudem einen alternativen Weg der Lehrkräfteausbildung für Quereinsteigerinnen und -einsteiger eröffnen. Durch die bestehende Modularisierung der Lehrkräfteausbildung sind hier Ansatzpunkte gegeben.

– Erweiterungsprüfungen

Die Abschaffung der Ungleichbehandlung in Bezug auf die Anforderungen von Erweiterungsprüfungen im Vergleich zur Ersten Staatsprüfung (§ 33 Abs. 3 HLbG) sind genauso zu begrüßen, wie die Möglichkeit zur Anerkennung von schulpraktischen Phasen für das Studium des Erweiterungsprüfungsstudiengangs (§ 33 Abs. 2 HLbG). Beide Maßnahmen führen zu einer Attraktivitätssteigerung von Erweiterungsprüfungen, die sich insbesondere auch auf Mangelfächer positiv auswirken können.

– Einheitliche Abschlussprüfungen im 1. Staatsexamen / Bachelor und Master

Unter der Prämisse, dass die Landesregierung am Staatsexamen offenkundig festhalten wird, begrüßt die VhU das Vorhaben landesweit einheitlicher staatlicher Prüfungsaufgaben für die Erste Staatsprüfung (§ 22 Abs. 2 HLbG). Damit wird der Anspruch und die Prüfung einheitlicher Standards stärker erfüllt als bislang. Zugleich wird die Qualität der Lehrkräfteausbildung vergleichbarer und auch im nationalen Vergleich wertet dies das hessische Staatsexamen auf.

Schade ist, dass im Kontext der Abschlussprüfung nicht eine Anlehnung zum Bachelor- und Mastersystem mitgedacht ist. Zumindest eine der beiden Abschlussarten sollte mit Abschluss eines Lehramtsstudiums angerechnet werden. Dies ließe sich über die bestehende Modularisierung des Studiums abbilden. Eine strukturelle Umstellung der Lehrkräfteausbildung auf Bachelor und Master hätte die VhU generell favorisiert. Hier wäre die Chance gewesen, über die duale Struktur Einheitlichkeit, Transparenz und Profilierung zu ermöglichen. Für die Studierenden wäre zudem der Vorteil gegeben, nach dem grundständigen Studiengang einen hochschulisch anerkannten Abschluss zu erwerben. Für die Studienwahl und den Gewinn von Nachwuchskräften hätte dies einen Mehrwert geboten.

– Abschaffung des Orientierungspraktikums / Praxissemesters als Regelfall

Die Landesregierung begründet, dass eine Abschaffung des Orientierungspraktikums sinnvoll ist, da das Praktikum wenig Auswirkung auf die Berufswahl habe. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings stellt sich die Frage, inwieweit eine Eignung für das Lehramtsstudium im Vorfeld alternativ erfolgen soll.

Das neue Grundpraktikum setzt im Studium an und kann demnach die Studienwahl vor Aufnahme nicht beeinflussen. Denkbar ist, an Stelle eines Praktikums vor Aufnahme des Studiums einen Eignungstest durchzuführen, den die VhU schon sehr lange empfiehlt. Die Ausweitung des Praxissemesters als Regelfall ist keine Kompensation dafür, um zu Beginn des Studiums die pädagogische Eignung zu überprüfen, sowohl von Seiten des oder der Studieninteressierten als auch der ausbildenden Hochschule.

Die generelle Überführung des Praxissemesters in den Regelfall befürwortet die VhU. Wünschenswert wäre, dass bereits im Rahmen des Praxissemesters Elemente digitaler Didaktik Pflichtbestandteil werden. Ein entsprechender Einbezug in die HLbGDV (§ 19) erscheint hierfür sinnvoll.

– Pädagogische Facharbeit

Der künftig vorgesehene Verzicht auf die pädagogische Facharbeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob eine „Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren von Schule und Unterricht“ mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen ein guter Ansatz ist, lässt sich aufgrund der Ausführungen im Gesetzentwurf noch nicht beurteilen. Sofern die in § 1 Abs. 3 HLbG genannten Querschnittsthemen nicht ohnehin ggf. noch verbindlicher verankert werden, wäre an dieser Stelle hilfreich, dass diese Themen zumindest hier eine verbindlichere Rolle spielen und über die HLbGDV als Inhalte dieser Veranstaltung verankert werden.

– Lehrkräftefortbildung

Die Ausführungen zur Fortbildung von Lehrkräften sind begrenzt und rekurren insbesondere auf das berufs begleitende Portfolio. Auch eine Erweiterung der Fortbildung um (externe) virtuelle Fortbildungsangebote wird nicht thematisiert. Aus Sicht der VhU bedarf es bei der Lehrkräftefortbildung wieder einer höheren Verbindlichkeit für Lehrkräfte, Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die Abschaffung des administrativ aufwendigen Punktesystems vor einigen Jahren beließ es bei einer abstrakten, da in der Praxis offensichtlich nicht nachgehaltenen, Fortbildungsverpflichtung. Regelmäßig zielführende Fortbildungen werden sehr unterschiedlich wahrgenommen. Sie sollten selbst im Bewusstsein der an vielen Orten schmalen Personaldecke nicht vernachlässigt werden.

Die Fortbildungsangebote sollten über dringende Anliegen, etwa des Know-hows bei der Nutzung digitaler Medien, hinausgehen und systematischer organisiert sein. Zur Erreichung von Mindeststandards sollten zudem eine Verpflichtung für Fortbildungen zu „Berufsorientierung“ und auch zum Erwerb von Grundkompetenzen digitaler Bildung verankert werden. Damit eine zielführende Personalentwicklung der Lehrkräfte ermöglicht werden kann, benötigt es – wie im Koalitionsvertrag der Landesregierung vorgesehen – einer adäquaten Anpassung (also Erhöhung) des individuellen Fortbildungsbudgets.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 2022

Sebastian Kühnel
Geschäftsführer

Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (Drucksache 20/6847). Die Angaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf eben diesen Antrag.

Die im gesamten Gesetzentwurf verwendete gendergerechte Sprache begrüßen wir ebenso wie die andauernde Fokussierung auf das Konzept des Staatsexamens.

Bei den in §1 Abs. 3 angesprochenen Querschnittsthemen ist bei der Hervorhebung der einzelnen Themen nicht verständlich, weshalb die Aspekte des Bereichs der politischen Bildung hier keine Beachtung finden. Politische Bildung und Vermittlung von Demokratiefähigkeit sehen wir als integralen und überaus ernstzunehmenden Teil aller schulischen Bildungsbemühungen an. Die in dem Gesetzentwurf aufgeführten Querschnittsthemen können daher nicht als vollständig oder ausreichend betrachtet werden.

In §3 Abs. 7 werden die Regelungen für Quereinsteiger:innen benannt. Der Lehrkräftemangel in bestimmten Fächern ist uns durchaus bewusst, jedoch ist unserer Ansicht nach eine pädagogische und fachdidaktische Ausbildung essentiell für eine qualitativ hochwertigen Ausübung des Lehrkraftsberufs. Wir verstehen daher nicht, weshalb die Möglichkeiten für Quereinsteiger:innen verbessert werden, die Anzahl der Plätze an den Studienseminaren und Schulen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, sowie die der Studienplätze in den benötigten Fächern, jedoch nicht aufgestockt werden.

Wir begrüßen die Erweiterung des Fächerkanons der einzelnen Schulformen und der möglichen Förderschwerpunkte im Förderschulbereich (§10 Abs. 1; §11 Abs. 1; §12 Abs. 1 und §14 Abs. 1). Ebenso ist die Vereinfachung der Prüfung im Erweiterungsfach als positiv zu werten (§33 Abs. 2). Die Streichung möglicher Erweiterungsfächer wie Darstellendes Spiel, Polnisch oder Türkisch ist jedoch weder begründet noch nachvollziehbar (ehemals §12 Abs. 5). Diese Fächer sind an den hessischen Schulen beliebte Unterrichtsfächer und/oder fördern eine Alphabetisierung in den Muttersprachen der Schülerinnen und Schüler. Folglich sollte es weiterhin möglich sein diese Fächer als Erweiterungsfach zu studieren.

25. Januar 2022

L-Netz
 Fachschaft Lehramt
 Goethe-Universität Frankfurt

Magdalena Liebe
 Hannah Montz
 Lucas See
 Fachschaftssprecher:innen

Campus Bockenheim
 Studierendenhaus
 Mertonstraße 26
 60325 Frankfurt am Main

info@l-netz.org
 www.l-netz.org

Die Wiedereinführung des Langfachs für das Lehramt an Grundschulen (§10 Abs. 2) ist grundsätzlich zu begrüßen. Da im Gesetzentwurf die Regelstudienzeit für das Grundschullehramt nicht erhöht wird, ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Zeit- und Arbeitsaufwand des Langfachs zu Lasten der beiden anderen Fächer in die bestehenden Ausbildungsinhalte fällt. Das Lehramt an Grundschulen ist bereits das Studium mit der geringsten Regelstudienzeit. **Eine Kürzung der beiden Fächer ist daher auf keinen Fall zu rechtfertigen.** Wird das Langfach für das Lehramt an Grundschulen eingeführt, **so muss sich die Regelstudienzeit um mindestens um ein Semester erhöhen**, um dem erhöhten Umfang des Studiums gerecht zu werden. Selbst dann liegt Hessen unter der bundesweit durchschnittlichen Studiendauer und einer damit verbundenen Ausbildungsqualität.

Die Einführung des Praxissemesters in der zweiten Hälfte des Studiums in Verbindung mit einem kürzeren Grundpraktikums zu Beginn des Studiums (§ 15 Abs. 3-5) ist zu begrüßen.

Hierdurch werden nun endlich beide Fachdidaktiken in der Praxisphase berücksichtigt. Wird das Praxissemester hessenweit für die Lehramtsstudiengänge eingeführt, so muss beachtet werden, dass dieses sinnvoll im Studienverlauf integriert wird. Wird die Regelstudienzeit aller Lehramtsstudiengänge dabei nicht erhöht, so bedeutet dies einen höheren Arbeitsaufwand während der Semester, da die Praktika nun nicht mehr in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. **Daher sollte, anders als im Gesetzentwurf festgelegt, die Regelstudienzeit in allen Lehramtsstudiengängen um mindestens ein Semester erhöht werden.** Im Fall des Grundschullehramts sollte die durch das Praxissemester bedingte Erhöhung der Regelstudienzeit unabhängig von der auf Grund des Langfachs notwendigen Aufstockung erfolgen. Auch muss beachtet werden, dass seitens der Universitäten die Studierbarkeit der verschiedenen Fächer gewährleistet wird und insbesondere semesterübergreifende Module trotz des Praxissemesters zusammenhängend studiert werden können.

Die Betreuungssituation der Studierenden muss außerdem expliziter geregelt werden. Das Land Hessen hat dafür zu sorgen, dass sowohl an Schulen als auch an Universitäten genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Bei der universitären Betreuung muss eine Betreuung in den Fachdidaktiken genauso stattfinden, wie in den Bildungswissenschaften. Um eine für alle verpflichtende bildungswissenschaftliche Basis in der Praxisphase zu garantieren, wäre es zu prüfen, ob ein gemeinsames Konzept für die bildungswissenschaftlichen Begleitveranstaltungen eingeführt werden kann.

Bereits in der Pilotphase wurden einige Probleme, die durch das Praxissemester verursacht werden, festgestellt: Durch den erhöhten Arbeitsaufwand während des Praxissemesters und eine längere Praktikumsdauer kann es zum längerfristigen Ausfall von Nebeneinkünften kommen. Dies führt für Studierende, die auf den Erwerb von Nebeneinkünften zur Studienfinanzierung angewiesen sind, zu erheblichen Schwierigkeiten. Um dies zu verhindern, muss der Ausfall der Nebeneinkünfte ausgeglichen werden. Ein weiterer sinnvoller Grund für eine Vergütung des Praxissemesters ist weiterhin der Umstand, da die Studierenden im Praxissemester reale Arbeit an den Praktikumsschulen leisten und die Studierenden von den Schulen dadurch zum Teil zum Eingehen von erheblichen rechtlichen und versicherungstechnischen Risiken genötigt werden. **Diese Vergütung könnte entweder nach Stunden oder als Praktikumpauschale erfolgen. Andernfalls müssen andere geeignete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Studierende bereitgestellt werden.**

Im neu eingeführten §21a fehlt die Information für welche Schulformen die diagnostische Hausarbeit zu verfassen ist. Daher sollte hier die Beschränkung auf das Lehramt an Förderschulen ergänzt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Streichung der Zwischenprüfung (ehemals §10 Abs. 4, ehemals §11 Abs. 4, ehemals §12 Abs. 6 und §14 Abs. 4) wird in dem Gesetzentwurf nicht begründet. Die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium bietet den Studierenden einen Qualifikationsnachweis, welcher eine höhere Entlohnung für studentische Hilfskräfte nach sich zieht. Ein Wegfall der Zwischenprüfung bietet den Studierenden keine Entlastung, sondern vielmehr einen Nachteil. **Daher sollte die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium weiterhin beibehalten werden, da Sie effektiv keinen Arbeitsaufwand darstellt.**

Laut §22 Abs. 2 sollen die schriftlichen Examensarbeiten hessenweit zentralisiert werden. **Dies kritisieren wir ausdrücklich, da diese Neuregelung einen signifikanten Eingriff in die Freiheit der Lehre (GG Art. 5 Abs. 3) darstellt.** In vielen Fächern ist dies darüber hinaus aufgrund der Struktur des Studiums nicht sinnvoll, da sich diese Fächer durch eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden auszeichnen. Durch eine Vorbereitung auf zentralisierte Examensprüfungen in den einzelnen Seminaren geht darüber hinaus der wissenschaftliche Anspruch des Studiums verloren und ist nicht mit den Grundideen der Universität vereinbar. Ein selbstbestimmtes Studium wird durch eine solche Zentralisierung unmöglich zumal keinerlei Qualitäts- und Durchführungsideen genannt werden.

Zu den in §25 und §30 thematisierten Examensprüfungen ergibt sich die Frage, warum Nachholprüfungen nicht flexibler geregelt und mehrfach möglich ist. Insbesondere in Krankheits- oder Härtefällen sollte die Prüfung nicht erst im nächsten Examensdurchgang wiederholt werden. Eine klare Regelung unterstützt hierbei auch alle Beteiligten in der Kommunikation.

Das in §2 Abs. 3 das erste Mal benannte fortlaufende Portfolio können wir nicht unterstützen. Die genaue Ausführung des Portfolios, sowie die Verwendung und der Grund der Einführung werden nicht transparent dargestellt. Dieses Portfolio, das vom ersten Semester bis ans Ende der Berufszeit geführt werden soll, bringt einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand und den Druck einer ständigen Selbstevaluation. Der zusätzliche Zeitaufwand während des Studiums wird dabei nicht in Form von Leistungspunkten vergütet und muss zusätzlich zur eigentlichen Studienzeit aufgebracht werden. Folglich haben Studierende, die auf den Erwerb von Nebeneinkünften angewiesen oder Kinder betreuen müssen, nicht die selben Chancen wie andere Studierende.

In §34 Abs. 2d) wird dieses Portfolio als Grundlage der Prüfung des Ersten Staatsexamens festgelegt. Hier stellt sich die Frage wie ein subjektiv geführtes Portfolio Grundlage einer objektiven Prüfung sein kann. Darüber hinaus wird die Bedeutung des Portfolios für die Examensprüfung nicht deutlich, sodass auch hier das Portfolio zweifelhaft erscheint.

Da das Portfolio an sich im Gesetzentwurf zu ungenau beschrieben ist, bleiben viele Fragen offen. So bleibt der Mehrwert eines solchen Portfolios fraglich, das darüber hinaus als eine aufgezwungene Bewerbungsmappe gesehen werden kann, die im schlimmsten Fall zu einem Instrument zur Kontrolle der Studierenden und Lehrkräften werden könnte.

Die Fachschaft Lehramt der Goethe Universität Frankfurt am Main, das L-Netz, kann den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form nicht unterstützen. Zwar sehen wir einige positive Veränderungen, jedoch überwiegen die Kritikpunkte. Der Gesetzentwurf vernachlässigt die Interessen der Studierenden erheblich und behebt keine aktuellen Probleme.



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschrif- ten (Drs. 20/6847)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

Die vergangenen zwei Jahre haben sowohl die hessische Wirtschaft als auch die hessische Schullandschaft vor große Herausforderungen gestellt und werden auch für die Zukunft Konsequenzen nach sich ziehen. Eine Rückkehr zum Status quo vor Corona ist in vielen Bereichen nicht realistisch oder gar sinnvoll. Stattdessen gilt es, aus den Erfahrungen der Krise die richtigen Schlüsse zu ziehen. Auf zwei Herausforderungen, die die hessische Wirtschaft in den kommenden Jahren maßgeblich beeinflussen werden, gilt es dabei besonders dringend zu reagieren: den sich zuspitzenden Fachkräftemangel und die Gestaltung des digitalen Wandels. Wenn hier keine passenden Antworten gefunden werden, werden diese Faktoren schnell zur Wachstumsbremse und zum Wohlstandsrisiko. Aus diesem Grund gilt es bereits in der Schule wichtige Weichen zu stellen. Eine gute und zeitgemäße Aus- und Fortbildung von Lehrkräften ist hierfür ein entscheidender Baustein.

Lehrkräften kommt eine Schlüsselrolle für eine gute Schulbildung und anschließende Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen zu. Ihr Engagement, ihre Professionalität und ihre beständige Zuwendung sind für den Lernerfolg der Kinder und deren erfolgreichen Übergang in die Arbeitswelt ausschlaggebend. Ohne gute Lehrkräfte gibt es keine guten Schulabsolventen und damit auch keine kreativen und versierten Fachkräfte in der Wirtschaft.

25. Januar 2022

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Benedikt Porzelt
Tel. 06151 871-1180
[Benedikt.porzelt@darmstadt.ihk.de](mailto:Benedikt.porzelt@ darmstadt.ihk.de)

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Lehrkräfte verantworten die Umsetzung einer erfolgreichen beruflichen Orientierung (BO) im Unterrichtsalltag. Damit die Jugendlichen beim Übergang in die Berufswelt fachkundig und praxisnah begleitet werden können, bedarf es eines beständigen Austauschs mit der Wirtschaft. Nur mit Lehrkräften, die über realistisches Wissen zur Arbeitswelt außerhalb der Schule verfügen und ihren Schülerinnen und Schülern dieses Wissen für die Berufswahl mitgeben, kann den hohen Abbruchquoten in Ausbildung und Studium begegnet und eine stabile Fachkräftesicherung erreicht werden.

Daneben ist die Vermittlung digitaler Kompetenzen für die spätere Beschäftigungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung. So werden digitale Tools und Kommunikationswege als Folge der Pandemie in Zukunft eine noch größere Rolle im Arbeitsalltag einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Jugendliche bereits in der Schule mit Formen der digitalen Kooperation und der Arbeit in Netzwerken vertraut gemacht werden und entsprechende Kompetenzen erwerben. Auch für diese Herausforderung benötigen Lehrkräfte eine fundierte Aus- und Fortbildung.

Zu Artikel 1 - Änderungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes äußern wir uns wie folgt:

§ 1 Absatz 2

Entfernung von Satz: „Die Lehrerbildung bereitet die Lehrkräfte auf das Heranführen der Schülerinnen und Schüler an das Berufsleben vor.“

Einschätzung:

Wir bedauern es sehr, dass der bisherige Hinweis entfernt werden soll. Die erfolgreiche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben stellt auch weiterhin eine essenzielle Herausforderung für Lehrkräfte dar. Auf diesen Aspekt sollte dementsprechend auch im Lehrkräftebildungsgesetz klar hingewiesen werden, um alle Beteiligten für diese besondere Aufgabe zu sensibilisieren. Die Streichung des einleitenden Hinweises sendet daher aus Sicht der hessischen Wirtschaft eine falsche Botschaft. Wir können nicht nachvollziehen, wieso auf diese wichtige Signalwirkung zukünftig verzichtet werden soll und regen an, den ursprünglichen Hinweis wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

§ 1 Absatz 3

„Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Inhalten sollen Querschnittsthemen in der Lehrkräftebildung verankert werden. Dazu gehören insbesondere die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache - hier insbesondere Deutsch als Zweitsprache - Bildungssprache Deutsch, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung sowie Ganztagsangebote und Ganztagschulen.“

Einschätzung:

Wir begrüßen die Definition der genannten Querschnittsthemen sehr, da sie eine inhaltliche Verzahnung der verschiedenen Phasen der Lehrkräftebildung darstellen und die für die Wirtschaft besonders relevanten Themenfelder „berufliche Orientierung“ und „Digitalisierung“ explizit als relevante Schwerpunkte für alle Lehrkräfte benannt werden.

Für eine flächendeckende Etablierung der genannten Querschnittsthemen empfehlen wir eine Orientierung an Umsetzungsbeispielen, die sich bereits in der Praxis bewährt haben. An der Technischen Universität Darmstadt und der Justus-Liebig-Universität Gießen existieren beispielsweise Erfahrungen in der Durchführung von BO-Seminaren für Lehramtsstudierende. Am Studienseminar Darmstadt wird zudem bereits seit mehreren Jahren ein LiV-Modul zur beruflichen Orientierung angeboten. Unter anderem werden hierbei auch zentrale Partner am Übergang Schule Beruf (wie die Agentur für Arbeit oder die regional ansässige Industrie- und Handelskammer) eingebunden. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten dadurch authentische Einblicke zum Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft und können frühzeitig Kontakte mit außerschulischen Kooperationspartnern herstellen.

Anmerkungen zum Schwerpunkt Digitalisierung:

Die Digitalisierung und Automatisierung der Wirtschaft schreiten zunehmend voran und haben durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie einen zusätzlichen Schub erhalten. Daher wird die Vermittlung digitaler Kompetenzen in der Schule – wie sie im Kompetenzrahmen der KMK von 2016 beschrieben sind – zukünftig immer mehr Bedeutung zukommen. Im Anschluss an die Schule werden diese Kompetenzen sowohl beim Absolvieren einer dualen Ausbildung als auch im Studium vorausgesetzt. Neben einer angemessenen Ausstattung der Schulen mit Soft- und Hardware bedarf es dafür vor allem fachkundiger Lehrkräfte. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme des Bereichs Digitalisierung als Querschnittsthema in der Lehrkräftebildung ein richtiger Schritt. Bereits ab dem Lehramtsstudium sollte auf aktuelle technische Entwicklungen und deren didaktische Einbindung in den

Unterricht eingegangen werden, damit die angehenden Lehrkräfte sowohl die Vermittlung der digitalen Kompetenzen selbst als auch die Arbeit mit digitalen Unterrichtsmaterialien und relevanter Software umfassend erlernen.

Anmerkungen zum Schwerpunkt berufliche Orientierung:

Durch die „Verordnung für berufliche Orientierung in Schulen“ wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, um den Stellenwert der beruflichen Orientierung an Schulen zu stärken und die Notwendigkeit eines fächerübergreifenden Ansatzes hervorgehoben. Um diese wichtige Aufgabe im Unterrichtsalltag bewältigen zu können, benötigen alle Lehrkräfte passende Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Lehrkräfteausbildung bisher nicht verpflichtend waren. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme des Bereichs berufliche Orientierung als Querschnittsthema der Lehrkräftebildung eine zentrale Basis zur Stärkung dieses wichtigen Aufgabengebietes im Unterrichtsalltag.

Für Lehrkräfte bietet der Austausch mit der Wirtschaft wertvolle Erkenntnisse für die passende Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt. Gerade nach dem Lehramtsstudium können regelmäßige Praxiseinblicke in die Wirtschaftswelt Lehrkräften wichtige Impulse liefern, um beispielsweise ihr Wissen über den Ausbildungsmarkt zu aktualisieren. Aus diesem Grund empfehlen wir die Umsetzung regelmäßiger Praxiseinblicke für Lehrkräfte im Bereich der Fortbildung (beispielsweise in Form eines Kurz-Betriebspraktikums).

§ 2 Absatz 3

„Während der gesamten Ausbildung und des Berufslebens ist ein fortlaufendes Portfolio zu führen. Unter einem fortlaufenden Portfolio ist eine individuelle und berufsrelevante Sammlung von Belegen zu verstehen. Ziel dieser Sammlung ist die Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung der Studierenden, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Lehrkräfte im Berufsleben während der Lehrkräfteausbildung, Lehrkräftefortbildung und Lehrkräfteweiterbildung. Belege nach Satz 2 sind insbesondere Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen, wie zum Beispiel Reflexionen über Unterrichtsverläufe, Beratungen und Erfahrungen im Schulleben bis hin zu Fotodokumentationen. Belege nach Satz 2 müssen geeignet sein, das in Satz 3 beschriebene Ziel zu erreichen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, soll das fortlaufende Portfolio in digitaler Form geführt werden. Die nähere Ausgestaltung des fortlaufenden Portfolios erfolgt durch Rechtsverordnung.“

Einschätzung:

Die Einführung eines durchgängigen Portfolios begrüßen wir, da hier eine Verknüpfung der neuen Querschnittsthemen über die drei Phasen der Lehrkräftebildung hinweg unterstützt werden kann. Aus unserer Sicht besteht eine zentrale Herausforderung darin, wie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes sichergestellt werden kann, dass Lehrkräfte sich in den genannten Querschnittsthemen weiter fortbilden. Gerade bei beruflicher Orientierung und Digitalisierung ist aktuelles Know-how unerlässlich, um die Jugendlichen erfolgreich auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen in den wichtigen Bereichen berufliche Orientierung und Digitalisierung sollte daher noch stärker gefördert werden.

Die hessischen Industrie- und Handelskammern unterstützen die berufliche Orientierung an Schulen bereits seit mehreren Jahren unter anderem durch akkreditierte Lehrkräftefortbildungen zu wirtschaftsrelevanten Themen. Durch unseren Austausch mit Schulen wissen wir, dass die Qualifizierung des Kollegiums im Schulalltag nicht immer einer klaren Strategie folgt und stark vom persönlichen Engagement einzelner Lehrkräfte oder der Schulleitung abhängt. Es gilt daher, die Teilnahme des gesamten Kollegiums bei Fortbildungen im Bereich der definierten Querschnittsaufgaben sicherzustellen.

§ 3 Absatz 7 und 8

„Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche pädagogische Ausbildung, die jedoch über einen Hochschulabschluss - oder vergleichbaren Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. [...]“

„Abweichend von Abs. 7 Satz 1 können In Ausnahmefällen auch Personen das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchlaufen, die nicht über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Das Verfahren ist der fehlenden Berufserfahrung entsprechend anzupassen. [...]“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass die Möglichkeit des Quereinstiegs ins Lehramt verbessert werden soll. Besonders in den für die Wirtschaft relevanten

MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sowie im Lehramt an beruflichen Schulen gibt es einen Lehrkräftemangel. Ausgestattet mit pädagogischem Rüstzeug, sind Quereinsteiger Fachleute, die umworben werden sollten, weil sie wirtschaftsnahe und praxisrelevante Erfahrungen in die Schulgemeinde einbringen.

Durch einen Verzicht auf die bisher geforderten fünf Jahre Berufserfahrung beim Quereinstieg lässt sich die Herausforderung des Lehrkräftemangels vermutlich nicht komplett lösen. Wir empfehlen daher, dass bereits in der Studienphase weitere Möglichkeiten entwickelt werden, um interessierten Studierenden oder Absolventen aus anderen Studiengängen den Quereinstieg ins Lehramtsstudium zu erleichtern.

§ 8

„Die Studierenden sollen im Studium nach § 4 Abs. 1 die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden. Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung. Das Studium soll die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass die Berücksichtigung der Querschnittsthemen explizit auch als Ziel des Lehramtsstudiums benannt wird. Gleichzeitig empfehlen wir den Einsatz klarer Hinweise zur konkreten Umsetzung der Querschnittsthemen. Denkbare wäre beispielsweise, die Querschnittsthemen als Wahlpflichtmodule im Lehramtsstudium aller Fachrichtungen zu verankern. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 1 Absatz 3 in Bezug auf die bereits erprobten Modelle an hessischen Universitäten.

§ 35

„Der pädagogische Vorbereitungsdienst soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen zu erfüllen. Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass die Berücksichtigung der Querschnittsthemen explizit als Ziel des Vorbereitungsdienstes benannt ist. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 1 Absatz 3 in Bezug auf das bereits erprobte BO-Modul am Studienseminar Darmstadt.

§ 63 Absatz 3

„Bei den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen finden die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.“

Einschätzung:

Wir begrüßen, dass die Berücksichtigung der Querschnittsthemen explizit als Ziel der Lehrkräftefortbildung benannt ist. Es bleibt jedoch offen, wie eine regelmäßige Teilnahme aller Lehrkräfte an den Fortbildungsangeboten sichergestellt werden kann. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 2 Absatz 3.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Dr. Benedikt Porzelt
Federführung Schule

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main
Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung

Hessischer Landtag
Vorsitzende des KPA
Frau Karin Hartmann
per mail

**Stellungnahme der ABL der Goethe-Universität Frankfurt a.M.
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften - Drucks.
20/6847**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, aus unserer Sicht Stellung nehmen zu
können. Wir freuen uns, unsere Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Be-
reich der ersten Phase der Lehrkräftebildung als Beitrag zur Verfügung zu
stellen.

Unsere Einschätzungen finden Sie im Anhang, diese sind entlang der Pa-
ragraphen tabellarisch aufgeführt.

Im Übrigen sei auf die gemeinsame Stellungnahme der hessischen Univer-
sitäten (KHU) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Holger Horz

Anhang:

Datei „HLbG_AnmerkungenABL_GU_012022“

25. Januar 2022

**Akademie für Bildungsforschung
und Lehrkräftebildung**

Geschäftsführender Direktor

Prof. Dr. Horz

Bearbeiter/in: Dr. Gies
Aktenzeichen: 2.32.05

Besucheradresse
Campus Bockenheim
Juridicum-Gebäude
Senckenberganlage 31-33
60325 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 22612
Telefax +49 (0)69 798 23841
gies@em.uni-frankfurt.de
www.abl.uni-frankfurt.de

HLbG-Novelle Anmerkungen - Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Bezugnehmend zu §	Anmerkung, Kommentar, Probleme
allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Nach KMK-Standards ist die Lehrkräftebildung in <u>universitäre Ausbildung</u> und <u>pädagogischen Vorbereitungsdienst</u> gegliedert; eine pädagogische Ausbildung und praktische Ausbildung widersprechen dem Selbstverständnis der Hochschulen und den Standards der KMK (siehe Standards 2.1).
§3 HLbG – Organisation der Lehrkräftebildung	<ul style="list-style-type: none"> - §3 (7): Quereinstieg: Es fehlen fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile, eine verbesserte wissenschaftliche Fundierung ihrer Tätigkeit wären jedoch notwendig. Der Quereinstieg entzieht sich so der Kontrolle und den universitären Standards, es wird jedoch ein wissenschaftlicher Abschluss vergeben. - §3 (4): Obligatorik: Hier ließen sich insbesondere die Querschnittsthemen optimal unterbringen, woraus sich Möglichkeiten zur systematischen Fort- und Weiterbildung in diesen Gebieten und zum lebenslangen Lernen ergeben.
§6 HLbG – Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> - Wir bitten um Konkretisierung: Wie ist die Verfahrensweise? Wie organisieren sich die Kooperationen? Wo liegen die Verantwortungsbereiche? Welche konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten haben die Kooperationskonferenzen? - Bestandteile nach §3 stehen in der Verantwortung nur der ausführenden Organe; für Studium und Praxisphasen sind die Universitäten zuständig. - Phasenübergreifende Stärkung wäre hier konkreter zu regeln (siehe auch §15).
§7 HLbG – Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten	<ul style="list-style-type: none"> - Studienordnungen der Universitäten – hier sollte Lehramtsstudiengänge stehen.
Lehrämter (übergreifend)	<ul style="list-style-type: none"> - Fächerkanon: Wir gehen davon aus, dass die Hochschulen weiter über deren Fächerangebot entscheiden. Daher wäre keine lehramtsbezogene Aufnahme der Hochschulstandorte notwendig, da sonst bei Änderungen das Gesetz geändert werden müsste. - Erweiterung des Fächerkanons: Wieso ist der Bezug auf den Bedarf gestrichen worden?
§10 HLbG – Studium für das Lehramt an Grundschulen:	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verlängerung der Regelstudienzeit: Integration von Langfach, Praxisphasen und aller Querschnittsthemen (DAZ, Inklusion, Medienbildung, Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung, Ganzttag) in das Studium ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ist nicht in angemessener Weise möglich; ebenfalls bleibt die konkrete Verankerung unklar. - Wir begrüßen, dass die Verpflichtung, Kunst, Musik oder Sport als Langfach zu studieren, ersetzt wurde durch einen Verweis darauf, dass die Standorte dies entscheiden können, finden es jedoch bedauerlich, dass sich eine Schwächung der Hauptfächer Mathe und Deutsch aus der CP-Verschiebung in das Langfach ergibt; ebenso ist die Umsetzung des Langfachs Sachunterricht fragwürdig, da die Inhalte so nicht auf die Sekundarstufe I übertragbar sind und die Realisierung des Lehrstoffvolumens unklar ist. - Wie soll ein grundschulspezifisches Angebot im Langfach aussehen? Grundschule verlangt andere Kompetenzen als die Sek I: Bspw. Fach Sport (Inhalte sind curricular ganz anders ausgelegt); organisatorisch ist es besonders für diejenigen Standorte problematisch, an denen alle Studiengänge angeboten werden, da es je nach Auslegung je einen fachspezifischen Anhang L1, L1 Langfach und L2 für die Fächer geben müsste. Das hat Auswirkungen auf die Kapazitäten. - Inhalte werden von der ersten in die zweite Phase verlegt (siehe Prüfungsinhalte der zweiten Staatsprüfung unter §38 (7)), die Kompetenz für die Vermittlung von Fachwissen und fachdidaktischem Wissen von der Universität in das Referendariat verlegt, da durch das Langfach eine entsprechende Kürzung der Fachanteile im Studium erfolgen soll, dem können wir nicht folgen.

§11 HLbG – Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	Keine Verlängerung der Regelstudienzeit: Integration von Praxisphasen und aller Querschnittsthemen (DAZ, Inklusion, Medienbildung, Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung, Ganztage) in das Studium ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ist nicht in angemessener Weise; ebenfalls bleibt die konkrete Verankerung unklar
§12 HLbG – Studium für das Lehramt an Gymnasien	Keine Verlängerung der Regelstudienzeit: Integration von Praxisphasen und aller Querschnittsthemen (DAZ, Inklusion, Medienbildung, Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung, Ganztage) in das Studium ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ist nicht in angemessener Weise möglich; ebenfalls bleibt die konkrete Verankerung unklar
§14 HLbG – Studium für das Lehramt an Förderschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verlängerung der Regelstudienzeit: Integration von Praxisphasen und aller Querschnittsthemen (DAZ, Inklusion, Medienbildung, Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung, Ganztage) in das Studium ohne Verlängerung der Regelstudienzeit ist nicht in angemessener Weise möglich; ebenfalls bleibt die konkrete Verankerung unklar - §14 (4): Zu klären ist noch, ab wann die Wahlfachprüfung angetreten werden muss. Nach allen Leistungen im Fach? Nach X CP? Dies wird im aktuellen Entwurf nicht mehr geregelt. Wenn dies künftig von den Universitäten festgelegt werden soll, bitten wir um entsprechenden Verweis im HLbG.
§15 – Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums	<ul style="list-style-type: none"> - Klarere Regelung zur professionellen Begleitung von Studierenden während der praktischen Phasen ist dringend notwendig. - Es wäre wünschenswert, wenn die Mentor*innentage und Schulungen für Praktikumsbetreuende fortgeführt werden. - §19 HLbGDV: 30 CP für Praxisphasen. Eine Streichung der konkreten CP-Verteilung (kurze Phase (10CP) und lange Phase (20CP)) ist notwendig, da diese curricular nicht umsetzbar ist. - Schulpraktikum im Ausland konnten wir nicht wiederfinden -> alt HLbGDV §22 (2) -> der Aspekt, seine Praxisphasen im Ausland absolvieren zu können, sollte zumindest in die neuen Praxisphasen inkludiert werden.
§20 HLbG – Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Punkte Nachweis über Abschluss der Pflichtmodule und Nachweis über Ableistung des Betriebspraktikums sollen getrennt werden, da die Universitäten das Betriebspraktikum nicht prüfen können.
§21 HLbG – Wissenschaftliche Hausarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Wir begrüßen den Wegfall der Zwischenprüfung, möchten jedoch darauf hinweisen, dass nun festgelegt ist, dass die WHA erst nach 90 CP angefertigt werden kann, das heißt, dass L1/L2 Studierende nun erst später mit der WHA beginnen können statt vorher mit 60 CP (= nach der ZP) -> ggf. Auswirkungen auf Studienverläufe, insbesondere auch mit Planbarkeit Praxissemester in den kurzen Studiengängen sowie das Langfach in L1.
§22 HLbG – Klausuren	<ul style="list-style-type: none"> - §22 (2) in Verbindung mit §26 HLbGDV: Ermächtigungsgrundlage für zentrale Staatsprüfungen, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden: Diese Regelungen beschneiden die Universitäten massiv in der Freiheit von Forschung und Lehre, unnötige Herabsetzung der Qualitätsstandards.
§24 HLbG – Noten und Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - §24 (6): „völlig unbrauchbare Leistung“ – Wir bitten hier um Konkretisierung.
§25 HLbG – Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hochschulen haben studienbezogene Regelungen zu Nachteilsausgleichen getroffen, es wäre daher wünschenswert, wenn eine solche Regelung zum Nachteilsausgleich auch für die Erste und Zweite Staatsprüfung getroffen werden könnte. Vorschlag Berater*innen: „Machen Studierende glaubhaft, aufgrund von Behinderung und/oder chronischer Erkrankung eine Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Weise erbringen zu können, wird der Nachteil auf Antrag durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden. Art und Schwere der Belastung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z.B. eines amtsärztlichen Attests).“

§26 HLbG – Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	- Red. Hinweis: §26 (1) und (3) „null Punkte“ ergänzen (siehe § 25 (3)) – Einheitlichkeit
§27 HLbG – Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung	- §27 (1): Es ist hier von „zwei Themen“ die Rede, de facto handelt es sich aber um zwei Fächer bzw. zwei Anteile aus den Bildungswissenschaften, also aus Erziehungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und der Psychologie. Ebenfalls bleibt die kapazitäre Verteilung auf die Anteile unklar.
§28 HLbG – Nachholprüfung	- Nächster Versuch = nächster Durchgang; mehr Flexibilität wäre hinsichtlich des hohen Bedarfs an Lehrkräften sehr wünschenswert gewesen.
§30 HLbG – Wiederholungsprüfung	- Siehe §28
§32 HLbG – Zeugnis	- Es wäre wünschenswert und aus unserer Sicht auch notwendig, wenn dieses im Sinne der Internationalisierung auch auf Englisch ausgestellt werden würde.
§33 HLbG – Erweiterungsprüfung	- §33 (3): Prüfung besteht aus Klausur <u>oder</u> mündlicher Prüfung; Eine Festlegung wurde im neuen Entwurf rausgenommen. Wer legt dies künftig fest? Wenn dies in der Verantwortung der Universitäten liegen soll, bitten wir um einen entsprechenden Verweis. - "Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie berechtigt ebenfalls zur Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung" (bspw. Weiterbildung HKM Sport fachfremd unterrichten nach 180 Lehreinheiten (entspricht 6 CP an der Uni) -> führt dann zu Erweiterungsprüfung). Hier wird die Lehrbefähigung durch die Hintertür eingeführt.
§69 – Übergangsvorschrift	- Studien- und Prüfungsordnungen durchlaufen in den Hochschulen vor ihrer Vorlage beim HKM einen Prozess, der alle lehrkräftebildenden Fachbereiche und ihre Organe, die Direktorien der Zentren für Lehrerbildung und der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung, den Senat und das Präsidium einschließen, wir erwarten daher eine angemessene Übergangsfrist für die erforderliche Umsetzung der neuen Regelungen frühestens zum Wintersemester 2023/24.
§71 HLbG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten	- Anmerkung: die Regelungen vor dem neuen HLbG laufen nicht aus, es besteht die Option, dass die alten Regelungen lange parallel weitergeführt werden müssen, was in manchen Bereichen dazu führen wird, dass es auf Dauer Probleme kapazitärer Art geben wird. - Ein geregelter Übergang wäre wünschenswert
Sonstige Anmerkungen	- Wünschenswert wären die Anerkennung englischsprachiger Lehrveranstaltungen und Prüfungen, inklusive WHA, in Fächern jenseits der fremdsprachlichen Fächer.



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 25.01.2022
Az. : Wo/200.40

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften - LT-Drs. 20/6847

Ihr Schreiben vom 20.12.2021, Az. I 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften - LT-Drs. 20/6847 zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

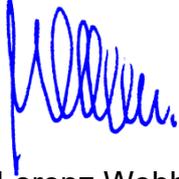
Wie allerdings bereits in vielen vergangenen Stellungnahmen betont, ist es nach wie vor dringend erforderlich, die Kompetenz der Lehrkräfte hinsichtlich des praktischen Einsatzes der – u.a. im Rahmen des DigitalPakts Schule – zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte weiter zu fördern.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and curves, positioned above the printed name.

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

DER VORSITZENDE

Herrn
Hessischen Kultusminister
Luisenplatz 10

Aktenzeichen I/34

Datum 19. Juli 2021

65185 Wiesbaden

Novellierung der HLBG und der HLBG-DV

hier: Stellungnahme des HPRLI zur Regierungsanhörung bis zum 30.07.2021

Schreiben des HKM (LA) vom 01.07.2021

Erörterung in der gemeinsamen Sitzung am 15.07.2021

Sehr geehrter Herr Meyer-Scholten,

auch wenn die Entwürfe zur Novellierung von HLbG und der Durchführungsverordnung (HLbGDV) einige Erkenntnisse der Forschungen zur Lehrkräftebildung aufnehmen und auf einige Defizite der bisherigen Lehrkräfteausbildung reagieren, so weisen sie dennoch die zentralen Schwächen auf, die der HPRLI seit der Modularisierung der Lehrkräfteausbildung seit 2005 moniert.

Der HPRLI stellt mit Bedauern fest, dass die Form der modularen Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst – trotz zahlreicher, massiver und grundlegender Kritik – nicht grundsätzlich evaluiert und verändert wurde, sondern es nur zu kleineren und eher rückschrittlichen Überarbeitungen gekommen ist. Die Abspaltung der die Unterrichtsmethodik betreffenden Ausbildungsanteile von der fachdidaktischen Ausbildung bedingt eine Fragmentierung, die der fachspezifischen Analyse methodischer Möglichkeiten entgegensteht. Dass der Unterricht auch in methodischer Hinsicht spezifischen fachlichen Erfordernissen entsprechen muss, ist unbestritten. Dennoch sollen künftig – durch das Verbot der Koppelung von Unterrichtsbesuchen in Personalunion verstärkt - Ausbilderinnen und Ausbilder zu Fachunterricht in Fächern beraten, die sie nicht studiert haben. Dass fachliche und fachdidaktische Expertise die Grundlage für eine qualifizierte Beratung ist, wird durch die Novellierung erneut nicht anerkannt und erweist sich in der Praxis oft als höchst fragwürdig.

1. Phase der Lehrkräftebildung:

Grundsätzlich ist eine starke Differenzierung und unterschiedliche Studiendauer der einzelnen Lehrämter feststellbar, welche die Qualität der fachlichen und fachdidaktischen oder der bildungswissenschaftlichen Ausbildung beeinträchtigt.

Besonders das Lehramt für Grundschulen hat eine zu geringe Regelstudiendauer von – wie bisher - dreieinhalb Jahren. Die Anforderungen sind aber deutlich erhöht und auch die nun an allen Universitäten stattfindenden verlängerten Praxisphasen müssen aus unserer Sicht zu einer Verlängerung der jeweiligen Studiendauer um ein Semester führen.

Ein Fach im Grundschullehramt muss als Langfach für die Sekundarstufe I studiert werden (HLbG-Entwurf § 10 Abs. 2). In Anbetracht der Komplexität der Anforderungen des Unterrichts in der Grundschule auf den Gebieten der Pädagogik, Fachdidaktik sowie des Diagnostizierens und Differenzierens ist die Regelstudiendauer des Grundschullehramts, so wie in anderen Bundesländern bereits geschehen, auf mindestens acht, möglichst aber zehn Semester zu erweitern.

Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, Fächer, die in der Studentafel stehen, auch in der gleichen Bezeichnung zu studieren. Dies ist im Bereich der Sekundarstufe I für die Fächer Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften nicht möglich. Hier studieren die Personen jeweils nur eins von drei Fächern, müssen aber bereits im Referendariat schon alle drei Fächer (zwei davon ohne jegliche fachdidaktischen Kenntnisse) unterrichten. Unserer Auffassung nach müsste es möglich sein, die beiden oben genannten Fachrichtungen auch als Kombination für die entsprechende Schulform zu studieren und analog dazu in der zweiten Phase ausgebildet zu werden.

Der Möglichkeit, einen Förderschwerpunkt und ein Fach für Grundschule oder Sekundarstufen zu studieren, ist im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen. Damit wird die Lehrkräfteausbildung der Chance beraubt, Lehrkräfte für die inklusive Schule auszubilden, die sowohl im Fachunterricht als auch in der Inklusion aller Schülerinnen und Schüler über Kompetenzen verfügen. Inklusion wird im vorliegenden Entwurf zwar immer erwähnt, aber konkret vorstellbar wird dies nicht.

Das Portfolio wird im HLbG-Entwurf in § 2 Abs. 3 beschrieben. Hierbei wird als Intention benannt: „Unter einem fortlaufenden Portfolio ist eine individuelle und berufsrelevante Sammlung von Belegen zu verstehen. Ziel dieser Sammlung ist die Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung der Studierenden, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Lehrkräfte im Berufsleben während der Lehrkräfteaus- und fortbildung. Belege im Sinne des Satz 2 sind insbesondere Bescheinigungen der Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen, wie zum Beispiel Reflexionen über Unterrichtsverläufe, Beratungen und Erfahrungen im Schulleben bis hin zu Fotodokumentationen, wenn diese geeignet sind, das in Satz 3 beschriebene Ziel zu erreichen. Das fortlaufende Portfolio soll in digitaler Form geführt werden.“

Zum einen scheint es sich hier um eine Mischform aus Sammlung von Dokumenten und Bewertungen, selbstreflexiven Prozessen und Rückmeldungen von bewertenden

Personen zu handeln, also einer Mischung aus Qualifizierungs- und Leistungsportfolio, wo sich die Frage des Datenschutzes aufdrängt. Die verpflichtende Form, dies digital zu führen, ist kritisch zu sehen und erfordert aus Sicht des HPRL eine konkrete Definition über Inhalte, die Angabe der Personen, die dieses Portfolio einsehen können (ist es auch einstellungs- und beförderungsrelevant?) und die Frage, wann und ob die Daten dieses Portfolios wieder gelöscht werden können.

Die Rolle der betreuenden Lehrkräfte im Praxissemester ist recht umfangreich und muss durch eine angemessene Ressource hinterlegt werden (Anrechnungsstunden, Qualifizierung, Fortbildung, Auswertungsgespräche etc.).

Die im HLbG-Entwurf § 22 Abs. 2 vorgesehenen zentralen Prüfungen in der Ersten Phase sind kritisch einzuschätzen, da es – gerade in Hinblick auf die Fachdidaktiken – kaum vorstellbar und auch nicht wünschenswert erscheint, die Freiheit der Lehre hier infrage zu stellen. Gleichzeitig öffnet der Entwurf durch Streichung des bisher bestehenden § 22 Abs. 3 die verbindliche Zeitdauer für die mündliche Prüfung und schafft hiermit höchst variable Prüfungsbedingungen von Universität zu Universität, was widersprüchlich erscheint.

Zu begrüßen ist, dass in §1 Abs.3 des HLbG-Entwurfs – wenn auch nur vage - Inhalte des Lehramtsstudiums genannt werden, die gesellschaftlich bedeutsam sind: das Themenfeld der Entwicklung von Schule und Unterrichtsqualität in Bezug auf gesellschaftliche Vielfalt und nachhaltige Entwicklung. Mit Blick auf die im Nationalen Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung (BNE) verankerten Bildungsziele und auf das Handlungsfeld 3 des UNESCO-Weltaktionsprogramms BNE (WAP) (Kompetenzentwicklung von Lehrenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) formulierten Forderungen zur Implementierung von BNE in die Ausbildung von Lehrkräften ist eine verbindliche Implementierung von BNE als Querschnittsthema im Lehramtsstudium und im pädagogischen Vorbereitungsdienst unerlässlich.

In § 15 des Gesetzesentwurfs ist geregelt, dass Lehramtsstudierende ein Betriebspraktikum von 8 Wochen und eine praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums absolvieren müssen. Diese setzt sich aus einem Grundpraktikum in der ersten und einem Praxissemester in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Laut Abs. 3 ist Schwerpunkt des Grundpraktikums die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters ist insbesondere die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Laut § 15 Abs. 4 wird der gesamte Zeitraum der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums von Reflexionsphasen und Beratung begleitet. Eine Reflexion des Berufsbildes der Lehrkraft durch Selbst- und Fremdeinschätzung im Anschluss an das Praxissemester ist obligatorischer Bestandteil der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Die Erfahrungen und Ergebnisse dieser praktischen Ausbildung werden in Form des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 dokumentiert. Diese Regelung der Praxisphasen ist aus Sicht des HPRL vernünftig und entspricht den Forschungsergebnissen zu Praxisphasen in der Lehrkräftebildung, da Selbstreflexion und Erkundung des Arbeitsfeldes Schule die Ziele sind. Allerdings muss die (Selbst-) Reflexionsunterstützung der Studierenden

durch begleitende Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) mit einer Qualifizierung flankiert und durch Ressourcen (Anrechnungsstunden) hinterlegt werden.

Zu begrüßen ist auch, dass in § 15 Abs. 6 geregelt ist, dass an den Universitäten und den Kunst- oder Musikhochschulen Ständige Kooperationskonferenzen gegründet werden, die sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der kooperierenden Ausbildungsschulen, der Staatlichen Schulämter, der Studienseminare, der Zentren für Lehrkräftebildung nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes und der Hessischen Lehrkräfteakademie zusammensetzen. Die Ständigen Kooperationskonferenzen sollen sich mit den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung, insbesondere des Praxissemesters, und mit Fragen der Übergänge zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung befassen. Diese Kooperation aller an der Lehrkräftebildung beteiligten Organisationen ist zu begrüßen, da schulpraktische und wissenschaftliche Argumente bei der Entwicklung des Lehramtsstudiums und der Begleitung der Studierenden sich gegenseitig befruchten können. Fraglich bleibt an dieser Stelle allerdings, welche Verbindlichkeit und welche Ziele die Kooperationskonferenzen haben und nach welchen Kriterien die Vertreterinnen ausgewählt werden.

Zu begrüßen ist auch, dass Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ordentliches Studienfach für das Lehramt an Gymnasien geworden ist. (§12 Abs. 1). Des Weiteren ist das Studienfach „Islamische Religion“ in den Fächerkanon der Lehrämter aufgenommen worden.

Unverständlich ist für den HPRL allerdings, warum die Möglichkeit des Freiversuches für das Erste Staatsexamen innerhalb der Regelstudienzeit nach unterbrochenem Studium (§31) gestrichen werden soll.

2. Phase der Lehrkräftebildung

Leider ist die Chance nicht genutzt worden, den durch die Modularisierung fragmentierten Blick auf Unterricht durch einen ganzheitlichen, pädagogischen, fachdidaktischen, diagnostischen Aspekt integrierenden Blick auf Unterricht zu ersetzen. Sehr unpräzise ist der Gegenstand der mündlichen Prüfung in § 48 HLbG beschrieben. Die LiV soll „komplexe pädagogische Fragestellungen ... erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis ... reflektieren“. Die Formulierung in der bisherigen Fassung war präziser und konkreter und entsprach auch in etwa den in den Modulen erworbenen Kompetenzen, wenn verlangt wurde, die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen zu behandeln.

Notwendig wäre hier die Betonung der Inhalte des Schulrechts und seiner Anwendung in Ausbildung und Prüfung, schließlich basieren Unterricht und Schule auf Gesetzen und Verordnungen, die eine Lehrkraft kennen und in pädagogischen Situationen anwenden muss.

Leider bleibt durch Beibehalten der modularisierten Struktur der Bewertungsmarathon, der defensives Lernen und Anpassung statt expansives Lernen und „Empowerment“ befördert, erhalten. Innovatives, kreatives Erproben von Handlungssituationen werden die LiV in Anbetracht von 8 Modulnoten eher sein lassen.

Auch die Modulprüfung ist beibehalten. Sie bewirkt, dass LiV oftmals schon nach 9 Monaten zum Ende ihres Referendariates kommen. Aus Sicht des HPRLI wäre eine Überprüfung der Eignung im Rahmen des Zweiten Staatsexamens ausreichend, würde Zeit für Lernen lassen und den Druck durch permanente Bewertung minimieren.

Es fehlen Räume und Möglichkeiten in der angedachten Struktur zur Implementierung neuer Lernsituationen wie z.B. Lernen in multiprofessionellen Teams, lehramtsübergreifende Kooperation oder Ausbildung an inklusiv arbeitenden Schulen. Neue Inhalte scheinen nur Raum zu haben in der auf 30 Stunden bemessenen Ausbildungsveranstaltung „Innovieren von Schule und Unterricht mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen“. (HLbGDV § 45 Abs. 2 Ziffer 3).

Wie bisher findet keine institutionalisierte Kooperation zwischen Studienseminaren und Ausbildungsschulen statt, so wie es vor 2005 im Beratungsgespräch nach der 1. Hälfte der Ausbildung existierte.

Die Aufstockung der Unterrichtsverpflichtung im Prüfungssemester von 6-8 auf 10-12 Stunden eigenverantworteten Unterricht (HLbGDV § 43 Abs. 3, Ziffer 2) erhöht den Druck auf die LiV gerade in der arbeitsintensiven Phase der Prüfungsvorbereitung und wird vom HPRLI abgelehnt. Insgesamt sieht der HPRLI in den neuen Vorgaben eine Mehrbelastung – sowohl für LiV als auch Auszubildende – durch die Erhöhung im Prüfungssemester, Wegfall der Kopplung von Unterrichtsbesuchen, Verschriftlichung der Modulbewertung und Portfolioführung.

Die Verschriftlichung der Modulbewertung, die es bereits von 2005 – 2011 bis zur ersten Novellierung gab, ist kritisch zu sehen, da sie einen Aufwand ohne Gewinn darstellt. Oft werden solche Bewertungen mit Textbausteinen erstellt, was ein Gespräch zur Erläuterung sinnvoller und individueller erscheinen lässt.

Die in § 5 HbGDV geregelten Kompetenzen des Seminarrats bestehen auch in der novellierten Fassung nur im Beraten und Beschließen von Empfehlungen. Diese unverbindliche Funktion des Seminarrats lehnt der HPRLI ab und fordert, dass der Seminarrat verbindliche Beschlüsse fassen kann.

Auch sieht er die Unterbindung von Doppelbesuchen in Personalunion insofern kritisch, als sie zu einer Auseinanderentwicklung von fachlicher und überfachlicher Ausbildung führen kann.

Die Verpflichtung, zwei bis vier Stunden Doppelsteckung verbindlich einzuführen, begrüßt der HPRLI ausdrücklich, bedeutet dies doch, dass alle LiV bewertungsfrei und in kollegialer Weise durch ihr Mentorinnen und Mentoren hospitiert werden und diese Stunden auch bei beiden als Arbeitszeit angerechnet werden. Allerdings muss die Betreuung von LiV mit einer entsprechenden Entlastung von mindestens einer Stunde pro Mentorin oder Mentor hinterlegt sein, um eine angemessene Betreuung zu ermöglichen.

Für den Prüfungstag wäre zu definieren, was alles ein dienstliches Interesse an der Teilnahme einer Prüfung sein kann. Zudem sieht der HPRLI Lehrkräfte ohne jegliche Ausbildungspraxis in der Prüfung (HLbG-Entwurf § 44 Abs. 3) kritisch. Auch hier wäre zu definieren, was ein Ausnahmefall sein kann. In der dem HPRLI vorliegenden Synopse ist die Teilnahme der Lehrkraft des Vertrauens in § 44 Abs. 4 nicht gestrichen, aber auch nicht übernommen worden. Sie sollte unbedingt beibehalten werden.

Für die Prüfung im Lehramt an Förderschulen in der Inklusion bestimmt der HLbG-Entwurf § 44 die Schulleitung des BfZ in die Prüfungskommission, nicht aber die Schulleitung der Regelschule, in der die LiV 21 Monate ausgebildet wurde. Hier sollte gesetzlich festgelegt werden, dass beide Schulleitungen an der Prüfung teilnehmen können.

Nach HLbG § 7 Abs. 2, Ziffer 2 erfolgt der pädagogische Vorbereitungsdienst auf der Grundlage eines von der Hessischen Lehrkräfteakademie erarbeiteten und vom HKM genehmigten Kerncurriculums. Je nach Qualität dieses Curriculums besteht die Chance, dass der Vorbereitungsdienst an allen Studienseminaren ähnlich gestaltet und an gemeinsamen Kompetenzen und Standards sowie an den Bedarfen der Schulen orientiert ist.

HLbGDV § 43 Abs. 3 legt fest, dass der eigenverantwortete Unterricht an mindestens zwei und bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut wird. Damit ist festgelegt, dass die LiV eine Betreuung haben, während die Formulierung der bisherigen Durchführungsverordnung eine „Kann-Bestimmung“ war. Allerdings müssen dafür angemessene Ressourcen in Form einer Qualifizierung, Fortbildungen und mindestens zwei Anrechnungsstunden pro LiV zur Verfügung gestellt werden.

Zu begrüßen ist auch, dass laut dem Entwurf von HLbGDV § 44 Abs. 6 für die meisten Unterrichtsbesuche nur Unterrichtsskizzen anzufertigen sind. Nur für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen im zweiten Hauptsemester legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Unterrichtsentwurf vor, der 8 Seiten nicht überschreiten sollte. Diese Präzisierung der Unterlagen für Unterrichtsbesuche schafft Sicherheit und Vergleichbarkeit der Anforderungen und reduziert ggfs. auch Stress. Es ist auch zu begrüßen, dass der Rekurs auf die von der KMK veröffentlichten Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften in Zukunft für die Bewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbindlich ist. Allerdings existieren nach wie vor keine hessenweit einheitlichen und rechtsverbindlichen Bewertungskriterien für Unterrichtsbesuche durch die Ausbilderinnen und Ausbilder.

Die Festlegung der in § 55 HLbGDV formulierten Zulassungsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren für den pädagogischen Vorbereitungsdienst auf einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss präzisiert werden.

Grundschule

Für den Prüfungstag sind im Grundschullehramt drei Prüfungslehrproben vorzulegen (Deutsch, Mathe und ein weiteres Fach). Hieraus ergeben sich verschiedene Probleme: Die LiV müssen bereits im Einführungssemester entscheiden, in welchem Fach sie in die Prüfung gehen, denn das müssen sie im zweiten Hauptsemester unterrichten. Das Fach, welches nicht in der Prüfungspraxis gezeigt werden soll, muss im ersten Hauptsemester unterrichtet werden. Dies bedeutet für die fachdidaktische Ausbildung in diesem Lehramt, dass zwei Fächer lediglich über vier Veranstaltungen (Anwesenheitszeit 4 X 5 Stunden) fachdidaktisch ausgebildet werden. Dieses Modell war von 2005 - 2011 schon einmal Praxis, wurde von allen an der Ausbildung Beteiligten als schlecht erachtet und danach wieder abgeschafft. Ziel

von Ausbildung sollte es sein, nicht oberflächliche Breite, sondern eher exemplarische Tiefe zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zeichner

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Kultusministerium
Frau Michaela Öftring
Geschäftsführerin des Kulturpolitischen Ausschusses

25. Januar 2022
Az. 4.7.12. / Krm-Ar

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/6847 - Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2021 – Aktenzeichen: I 2.8

Sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zu o.g. Anhörung am 09. Februar 2022, an der wir leider nicht persönlich teilnehmen werden. Wir verweisen stattdessen auf unsere schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 30.07.2021, die wir diesem Schreiben nochmals beifügen, und unterstützen darüber hinaus die Position der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Hessen (AGFS).

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Markus Kremer
Schul- und bildungspolitischer Referent

Anlage

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Kultusministerium
Frau Ilka Rupp
Leiterin des Referates Lehrerbildung

30. Juli 2021
Az. 4.7.12. / Krm-fe

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes hier: Durchführung der Regierungsanhörung Ihr Schreiben vom 01. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Rupp, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01. Juli 2021 und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Die in Ihrem Anschreiben dargelegte Motivation zur Gesetzesnovellierung wird von uns begrüßt.

Darüber hinaus erlauben wir uns, zu folgenden Punkten Anmerkungen zu machen:

1. Zu §§ 3, 4, 6 HLbG: Organisation u. Einrichtungen der Lehrerbildung; Kooperationen

Die hier an mehreren Stellen getroffene Feststellung, dass Lehrkräfte weiterhin auch von freien Trägereinrichtungen fort- und weitergebildet werden können, unterstützen wir und verweisen in diesem Zusammenhang auf das gut ausgebaute und qualitativ hochwertige Angebot der kirchlichen Fortbildungseinrichtungen; hier sind insbesondere das Pädagogische Zentrum der katholischen Bistümer in Wiesbaden-Naurod und die religionspädagogischen Institute der evangelischen Landeskirchen zu nennen. Die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit den staatlichen Trägern der Lehrkräftebildung sollte weiter gepflegt und ausgebaut, die Akkreditierung von Maßnahmen erleichtert werden. Zugleich wäre es überaus wünschenswert, wenn die HLKA ihre Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich auch für an Ersatzschulen tätige Lehrkräfte öffnen würde.

2. Zu § 10 ff. HLbG: Studium des Lehramtes

Die Aufnahme des Faches Islamische Religion in den Fächerkanon der studierbaren Lehramter wird von den katholischen Bistümern grundsätzlich gutgeheißen, sofern das Studium dieses Faches zu einem Religionsunterricht führt, der den Erfordernissen des Art. 7 Abs. 3 GG entspricht und die verbürgten Mitwirkungsrechte der Religionsgemeinschaften garantiert.

3. Zu § 9 HLbGDV: Teilnahme vorgesetzter Behörden und der Kirchen an Prüfungen

Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz des Absatzes 2 wie folgt zu ergänzen:

„Gäste nach Satz 2 Nr. 1 und der oder die kirchliche Vertreter/in nach Absatz 3 können mit Zustimmung der/des Prüfungsvorsitzenden zu den Beratungen des Prüfungsgremiums zugelassen werden.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Markus Kremer
Schul- und bildungspolitischer Referent

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

25. Januar 2022

***Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher
Vorschriften
-Drucksache 20/6847***

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre freundliche Einladung. Gerne nehme ich zu der folgenden Drucksache Stellung:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften
-Drucksache 20/6847**

1. Weiterdenken - Weiterbilden. Pädagogik vor Technik.

Neben dem pädagogischen Konzept und der passenden technologischen Ausstattung ist die Ausbildung und die Fort- bzw. Weiterbildung der Lehrkräfte ein Schlüsselfaktor für das Gelingen eines zeitgemäßen Unterrichts. Deshalb begrüßen wir die Herausstellung dieser Wichtigkeit im §2, Abs. 3, der die Einführung eines **fortlaufenden Portfolios** beinhaltet. Dieses fortlaufende Portfolio stellt, laut Text, eine Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung

dar. Während der gesamten Ausbildung und des Berufslebens ist dieses Portfolio zu führen, was wir für sehr sinnvoll halten, denn es untermauert die Vorbildfunktion der Lehrkraft zum Thema lebenslanges Lernen.

Im Rahmen dieses fortlaufenden Portfolios sollen, siehe §1, Abs. 3, Querschnittsthemen in der Lehrkräftebildung und im Gesetz verankert werden. Zu diesen Querschnittsthemen gehören, u.a., **Medienbildung und Digitalisierung**. Das finden wir äußerst wichtig, denn die Digitalisierung muss in ALLEN Phasen der Lehrerausbildung eine besondere Bedeutung erhalten. Wir schlagen vor, bereits im Rahmen der Studienseminare digital unterstützte Bildungsprozesse als Grundwissen zu vermitteln. Zu Nr. 65 c): Im neuen Absatz 3 des §1 wird festgehalten, dass das Kultusministerium berechtigt ist, neue Themen zu definieren die von besonderer Bedeutung für Lehrkräfte sind. Das finden wir sehr sinnvoll, denn auch hier sollen Themen wie digitale Transformation und Medienbildung fortlaufende Begleiter durch alle Fort- und Weiterbildungen sein.

Zwar wird die Medienkompetenz der angehenden Lehrkräfte während der universitären Ausbildung und im Referendariat durch Projekte gefördert, dennoch wäre es eine Überlegung, Medienbildung auch als Prüfungsfach einzuführen.

Um eine „digitale Schule“ gestalten zu können sind die Implementierungen der sogenannten 4-K-Kompetenzen in allen Bereichen der Lehrkräftebildung unausweichlich und im Entwurf – sofern möglich – noch zu ergänzen.

Wir begrüßen ebenfalls die Tatsache, dass Lehrkräfte (§66, Abs. 2) verpflichtet sind, die von ihnen wahrgenommenen Fortbildungen im fortlaufenden Portfolio zu dokumentieren. Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer braucht Standards und es braucht standardisierte Pflichtweiterbildungen, um die Qualität des Unterrichts in Deutschland zu sichern (siehe Österreich). „Übung macht den Meister!“, denn nur wer weiß, welche neuen Chancen digitale Medien bieten, und die Technik beherrscht, kann sie gewinnbringend einsetzen - und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Lebenswelt abholen. Immer mehr Lehrkräfte sind offen, die neue Technik in ihrem Unterricht einzusetzen. Viele wissen allerdings nicht wie. Die vorhandenen Aus- und Weiterbildungsangebote sind weder übersichtlich noch standardisiert. Medienbildung und digital unterstützte Bildungsprozesse bedeuten also auch, lebenslanges Lernen für die Lehrenden zu fördern. Wo möglich, sollte dies in den Anträgen ergänzt werden.

Laut §3, Abs. 4 sind alle Lehrkräfte zur Fortbildung verpflichtet, allerdings ist unklar, in welchem Zeitrahmen und Umfang diese Fortbildungen stattfinden sollen. Des Weiteren ist nicht eindeutig formuliert, wer die Einhaltung der Pflichtfortbildungen nachhält und welche Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung folgen. Wir empfehlen hier, den Bereich des Lehrkräftebildungsgesetzes zu konkretisieren. Besonders im Sinne des Lebenslangen Lernens!

Zu Artikel 4, Nr. 43 §44, a), ee): Die Einführung der Möglichkeit von Modulveranstaltungen im digitalen Format soll Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die **Herausforderungen der Digitalisierung** auch in Schule vorbereiten. Das reicht hier bei Weitem nicht aus. Digitalisierung

soll keine Herausforderung, sondern eine Kernkompetenz jeder Lehrkraft sein. Auch an den Universitäten muss mit digitalen Medien gelehrt und gelernt werden.

Außerdem begrüßen wir es sehr, dass die pädagogische Facharbeit wegfällt und dadurch mehr Zeit gewonnen wird für neu gestaltete Ausbildungsveranstaltungen zum Innovieren von Schule und Unterricht mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen (zu Artikel 4, Nr. 44 §45, b), bb)). Auch hier sollten Digitalisierung und Medienkompetenz wieder ihren Platz einnehmen.

2. Digitale Bildung kann Lehren und Lernen verbessern.

Insbesondere der voranschreitende Transformationsprozess in der Organisationsform Schule ist ein wichtiger Gelingfaktor, denn der richtige Einsatz digitaler Lernwerkzeuge kann neue Unterrichtsmethoden ermöglichen, die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler verbessern, Inklusion und Integration ermöglichen sowie den Lehrkräften wesentliche Zeit in der Unterrichtsvor- und -nachbereitung sparen, die sie sodann für neue, kreative Lehrmethoden und die direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern verwenden können. Insbesondere an Förderschulen (aber nicht nur da!) kann z.B. der Einsatz von interaktiven Displays einen großen Unterschied machen. Gerade für motorisch eingeschränkte Schülerinnen und Schüler haben die digitalen Geräte einen hohen Mehrwert, fördern ihre Selbstständigkeit und Integration.

Der zwischenmenschliche Aspekt in der pädagogischen Arbeit tritt dadurch wieder in den Mittelpunkt, weil viele Verwaltungsaufgaben automatisiert werden können. Lehrerinnen und Lehrer können ihren Unterricht lebendiger, interaktiver, inklusiver und ortsunabhängiger gestalten. Allerdings gelingt dies nur, wenn das Zusammenspiel von Pädagogik, Technologie und Infrastruktur sowie der Aus- und Weiterbildung von Lehrenden gut funktioniert.

Wir begrüßen daher die Änderung zu Artikel 4, Nr. 15 §15, b), in der deutlich gemacht werden soll, dass auch digitale Lehrwerke sowie Lehr- und Lernprogramme Eingang in Schule finden und Studierende darauf vorbereitet werden müssen.

Digitale Lernwerkzeuge stellen unsere Vorstellungen vom Lernen und die heutige Didaktik nicht grundsätzlich infrage. Vielmehr unterstützen sie die Lehrkräfte dabei, Lernprozesse zu fördern. Es geht darum, wie digitale Lernwerkzeuge den Unterricht und damit letztlich die Bildung unserer Kinder und Studierenden in Schulen und Hochschulen verbessern können. Wichtig ist dabei, die Lernenden in den Mittelpunkt zu stellen und zuerst pädagogische Konzepte zu entwickeln, in die dann digitale Lernwerkzeuge, wie pädagogische Soft- und Hardware eingebettet werden.

3. Übergreifende Zusammenarbeit intensivieren

Die Absicht (siehe Vierter Teil, §6, Abs. 1) einer phasenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Schulen und sämtlichen Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung begrüßen wir außerordentlich und möchten darin bestärken, diesen Schritt mutig zu gehen. Nur durch die Vernetzung und der festen Kooperationsstrukturen der Trägereinrichtungen kann die notwendige Kohärenz der Ausbildung und somit die Qualität des Unterrichts gewährleistet werden. Strukturelle Veränderungen können nur in gemeinsamer Verantwortung und im Schulterschluss gelingen.

Für Fragen stehe ich dem Ausschuss im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sarah Henkelmann
Sprecherin des Netzwerk Digitale Bildung



Stellungnahme zum Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften

Um unsere Kinder auf die zukünftigen Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Welt vorzubereiten, muss unser Bildungssystem und damit einhergehend auch die Bildung der Lehrkräfte diesen veränderten Anforderungen angepasst werden. Dies setzt aus unserer Sicht folgendes voraus:

1. Die Nutzung digitaler Medien muss in den Unterricht selbstverständlich Eingang finden, auch um flexible Unterrichtsformen und Distanzunterricht zu ermöglichen.
2. Die den Schülerinnen und Schülern zu vermittelnden Lehrinhalte müssen fächerübergreifend den Erwerb einer (mindestens) guten Kompetenz zur Nutzung digitaler Medien vermitteln.
3. Alle Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Ausbildung und durch fortlaufende Weiterbildung in die Lage versetzt werden, digitale Unterrichtsformen einzusetzen und digitale Kompetenzen zu vermitteln.
4. Darüber hinaus muss die digitale Ausstattung der Schulen so verbessert werden, dass digitale Unterrichtsformen ermöglicht und Digitalkompetenz vermittelt werden kann. Hierzu gehört nicht nur die Ausstattung der Schulen mit der notwendigen IT-Hardware und einer sachgerechten Breitbandanbindung, sondern auch die Ausstattung der Schulen mit geschultem IT-Fachpersonal. – Die Betreuung der IT-Infrastruktur an den Schulen kann aus unserer Sicht nicht bei den (hierfür nicht ausgebildeten) Lehrkräften liegen, da dies wertvolle Kapazitäten der Lehrkräfte bindet, die dann nicht für den Unterricht zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf diese Maßstäbe haben wir folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf:

Status Quo: Gravierende Defizite im Bereich der Digitalisierung

Die Pandemie hat vor allem im Bereich der Digitalisierung gravierende Defizite im Schulbetrieb offenbart. Neben unzureichender infrastruktureller und materieller digitaler Versorgung der Schulen lag dies zu einem nicht unerheblichen Teil auch daran, dass ein erheblicher Teil der Lehrkräfte auf digitale Unterrichtsformen nicht vorbereitet worden war. Viele Lehrkräfte hatten zuvor mit digitalen Lernformaten entweder keinerlei oder nur wenige Erfahrungen sammeln können und hatten dementsprechend Schwierigkeiten mit dem Sprung in eine moderne, digitale Unterrichtsgestaltung. Dies betraf junge, frisch ausgebildete Lehrer ebenso wie ältere. Es wurde also offenbar, dass sowohl die aktuelle Lehrkräfteausbildung zu wenig digitalisierte Lernformate vermittelt und Lehrkräfte nicht mit dem notwendigen

Rüstzeug versieht, um digitale Lehrinhalte vermitteln und digitalisierten (Distanz-) Unterricht durchführen zu können.

Aber auch die erfahrenen Lehrer an Schulen wurden im Laufe ihrer Tätigkeit offenbar vielfach nicht in Bezug auf die technischen Herausforderungen in der Gesellschaft und Arbeitswelt so fortgebildet, um die Kinder auf die Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt vorzubereiten und digitalisierten Unterricht durchzuführen.

Gesetzentwurf: Digitale Unterrichtsformen und Vermittlung digitaler Inhalte fehlen

Die Gesetzesänderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes bietet die Gelegenheit, die genannten Defizite zu beheben. Der gegenwärtige Entwurf wird dem jedoch nicht gerecht.

Die geplante Novellierung des Gesetzes enthält leider nichts dazu, den Lehrkräften die dringend notwendige Kompetenz im Rahmen ihrer Ausbildung hinsichtlich digitaler Unterrichtsformen und der Vermittlung digitaler Kompetenzen im Unterricht zu vermitteln.

Im gesamten Gesetzestext sind keinerlei Regelungen, die sich mit der Digitalisierung des Unterrichts und der Vermittlung digitaler Inhalte befassen (das Wort „Digitalisierung“ findet sich lediglich einmal in der Einleitung). Ebenso finden sich keinerlei konkrete Formulierungen, wie den Lehrkräften zukünftig Kompetenzen im Rahmen ihrer Ausbildung vermittelt werden sollen, die sie befähigen, mit digitalen Mitteln Kinder zu unterrichten und in ihre Unterrichtskonzepte mit einzubauen. Wir vermissen konkrete Regelungen oder zumindest einen Regelungsrahmen, aus dem sich ergibt, wie die Lehrkräfte dazu befähigt werden sollen, digitale Inhalte in jedem Unterrichtsfach einzubinden und damit zu arbeiten.

In dem Gesetz wird zwar das Fach Informatik als Unterrichtsfach genannt. Dies ist jedoch kein verpflichtend zu belegendes Fach und deckt weitere essentielle Digitalkompetenzen nicht ab, wie z.B. Medienkompetenz und Rechenschulungen, die den Kindern ein qualifiziertes Erarbeiten digitaler Inhalte ermöglichen. Teil der Ausbildung aller Lehrkräfte (sowie von Fortbildungen) muss jedoch die fächerübergreifende pädagogische Arbeit mit digitalen Medien und die Vermittlung der jeweils erforderlichen digitalen Kompetenzen sein.

Keine Regelungen zur Schulung in Hygiene- und Gesundheitsfragen

Weiterhin vermissen wir, dass nach den leidvollen Erfahrungen mit der aktuellen Covid-19 Pandemie nicht in die Lehrkräftebildung aufgenommen wurde, dass die Lehrkräfte mit der Aufklärung von Pandemien, Maßnahmen zur Eindämmung und wirksamen Hygienekonzepten geschult werden. Da wir in der Zukunft mit weiteren Pandemien rechnen müssen, die gegenwärtige Pandemie häufig an fehlender Kenntnis der Bevölkerung über die Gründe von Maßnahmen und Hygiene in ihrer Eindämmung scheiterte, halten wir es für zwingend notwendig, die Sicherheit an Schulen auch durch die Ergänzung eines entsprechenden Faches in der Lehrerausbildung zu

gewährleisten, um damit die reibungslose Ein- und Durchführung von Maßnahmen an Schulen zu gewährleisten.

Keine sachgerechte Anpassung der Regelstudienzeit

Insgesamt vermissen wir als Initiative auch die Anpassung der Regelstudienzeit. Es stellt sich die Frage, wie die neuen Inhalte, die zusätzlich zu den bereits bestehenden Anforderungen der Ausbildung noch hinzukommen, im Studium untergebracht werden sollen. Hierfür wäre unseres Erachtens eine Erhöhung der Regelstudienzeit notwendig, wenn die Qualität der Ausbildung auf einem hohen Niveau stattfinden soll. Die Ressource Bildung ist für die Erhaltung des Wohlstands unserer Gesellschaft von besonderer Wichtigkeit. Deshalb sollten keine Kosten und Zeit gescheut werden, um unsere Bildung global wettbewerbsfähig zu machen. Dafür benötigen wir hochqualifizierte Lehrer, die durch intelligente Unterrichtskonzepte den Kindern die Freude am lebenslangen Lernen vermitteln und erhalten.

Initiative Sichere Bildung JETZT



Sichere Bildung JETZT

info@sicherebildung.de

www.sicherebildung.jetzt